Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►B VERORDNUNG (EG) Nr. 184/2005 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 12. Januar 2005

betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen

(ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 23)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EG) Nr. 602/2006 der Kommission vom 18. April 2006	L 106	10	19.4.2006
►M2	Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008	L 311	1	21.11.2008
►M3	Verordnung (EG) Nr. 707/2009 der Kommission vom 5. August 2009	L 204	3	6.8.2009
►M4	Verordnung (EU) Nr. 555/2012 der Kommission vom 22. Juni 2012	L 166	22	27.6.2012
►M5	geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013	L 158	74	10.6.2013
►M6	Verordnung (EU) 2016/1013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016	L 171	144	29.6.2016

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 184/2005 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 12. Januar 2005

betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags ([1]),

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß dem Vertrag legt die Kommission dem Rat Berichte vor, die diesem ermöglichen sollen, die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Gemeinschaft sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit bestimmten Grundzügen zu überwachen.

(2) Nach dem Vertrag unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik, und der Rat ermächtigt die Kommission zur Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen.

(3) Für die Durchführung und Revision von Handelsabkommen, einschließlich des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) ([3]) und des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) ([4]), wie auch für die laufenden und künftigen Verhandlungen über weitere Übereinkommen müssen die hierfür relevanten statistischen Informationen zur Verfügung stehen.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft ([5]) (ESVG 95) bildet den Bezugsrahmen für die gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für den statistischen Bedarf der Gemeinschaft, um zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Ergebnisse zu erzielen.

([1]) ABl. C 296 vom 6.12.2003, S. 5.
([2]) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 30. März 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 13. Dezember 2004.
([3]) ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 191.
([4]) ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 214.
([5]) ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 18.7.2003, S. 1).

▼B

(5) Der dem Rat im September 2000 vorgelegte Aktionsplan zum Statistikbedarf der WWU und die diesbezüglichen Fortschrittsberichte (dritter, vierter und fünfter Fortschrittsbericht), die gleichfalls vom Rat unterstützt wurden, sehen die Bereitstellung vierteljährlicher europäischer Gesamtrechnungen nach institutionellen Sektoren innerhalb von 90 Tagen vor. Die rechtzeitige Bereitstellung vierteljährlicher Zahlungsbilanzdaten ist eine Grundvoraussetzung für die Erstellung solcher vierteljährlichen europäischen Gesamtrechnungen.

(6) Mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik ([1]) wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur, die Tätigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Leistungen der Unternehmen in der Gemeinschaft geschaffen und die in diesem Bereich zu erhebenden Merkmale festgelegt.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro ([2]) hatte einen direkten Einfluss auf die Erhebung von Statistiken; eine Anhebung der darin festgelegten Schwellenwerte hätte erheblichen Einfluss auf die Meldebelastung von Unternehmen und die Qualität der Zahlungsbilanzstatistiken der Mitgliedstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten, deren Datenerhebungssystem auf den Meldungen von Zahlungen beruht.

(8) Das Zahlungsbilanzhandbuch des Internationalen Währungsfonds, die Leitlinie der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 2. Mai 2003 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität ([3]), das Handbuch der Vereinten Nationen über die Statistik des internationalen Dienstleistungsverkehrs und die OECD-Referenzdefinition des Begriffs Direktinvestitionen beschreiben gemeinsam die allgemeinen Regeln zur Erstellung von Statistiken über die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen.

(9) Im Bereich der Zahlungsbilanzstatistiken koordinieren die EZB und die Kommission die Erstellungsarbeiten, soweit dies zweckdienlich ist. Diese Verordnung bestimmt insbesondere die statistischen Informationen, die die Kommission von den Mitgliedstaaten benötigt, um Gemeinschaftsstatistiken über die Zahlungsbilanzen, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen zu erstellen. Zur Erstellung und Verbreitung dieser Gemeinschaftsstatistiken stimmen sich die Kommission und die Mitgliedstaaten in Fragen der Qualität der bereitgestellten Daten und ihrer Verbreitung miteinander ab.

([1]) ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).
([2]) ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 13.
([3]) ABl. L 131 vom 28.5.2003, S. 20.

▼B

(10) Die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften ([1]) bestimmt, dass die einzelstaatlichen Vorschriften über das Statistikgeheimnis nicht gegen die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten an die Gemeinschaftsbehörde (Eurostat) geltend gemacht werden können, wenn diese Übermittlung in einem Rechtsakt der Gemeinschaft über eine Gemeinschaftsstatistik vorgesehen ist.

(11) Die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ([2]) legt Vertraulichkeitsbestimmungen für die an die EZB übermittelten vertraulichen statistischen Daten fest.

(12) Die Erstellung spezifischer Gemeinschaftsstatistiken unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken ([3]).

(13) Es besteht ein eindeutiger Bedarf an der Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen nach gemeinsamen statistischen Qualitätsstandards.

(14) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung gemeinsamer statistischer Qualitätsstandards für die Erstellung vergleichbarer Statistiken über die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(15) Um den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nachkommen zu können, müssen die für die Erhebung von Daten in den Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Stellen gegebenenfalls Zugang zu verwaltungstechnischen Datenquellen wie beispielsweise Unternehmensregistern bei anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Datenbanken mit Informationen über grenzüberschreitende Transaktionen und Positionen erhalten, soweit diese Daten für die Erstellung der gemeinschaftlichen Statistik benötigt werden.

(16) Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ([4]) erlassen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

([1]) ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.
([2]) ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.
([3]) ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.
([4]) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

▼B

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung einer gemeinschaftlichen Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen geschaffen.

Artikel 2

Datenübermittlung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) Daten über die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen gemäß Anhang I. Für die Daten gelten die in Anhang II aufgeführten Definitionen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die Daten innerhalb der in Anhang I angegebenen Fristen.

▼M6

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zu erlassen, wenn aufgrund von wirtschaftlichen oder technischen Entwicklungen die Ebenen der geografischen Aufgliederung, die Ebenen der Aufgliederung nach institutionellen Sektoren und die Ebenen der Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen, die in Anhang I Tabellen 6, 7 und 8 genannt sind, aktualisiert werden müssen, sofern die Aktualisierungen sich weder auf den Berichterstattungsaufwand auswirken noch den anwendbaren zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen verändern.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zu erlassen, wenn bestimmte Anforderungen von Datenströmen gemäß Anhang I aufgehoben oder verringert werden müssen, sofern diese Aufhebung oder Verringerung keine Minderung der Qualität der Statistiken bewirkt, die aufgrund dieser Verordnung erstellt werden.

Bei der Wahrnehmung dieser Befugnisse stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

Ferner begründet die Kommission die in diesen delegierten Rechtsakten festgelegten Maßnahmen hinlänglich und trägt gegebenenfalls der Kostenwirksamkeit einschließlich des Beantwortungsaufwands und der Erstellungskosten nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) Rechnung.

▼B

Artikel 3

Datenquellen

(1) Die Mitgliedstaaten nutzen bei der Erhebung der in dieser Verordnung verlangten Daten alle von ihnen als sachdienlich und angemessen erachteten Quellen. Diese können auch verwaltungstechnische Datenquellen wie etwa Unternehmensregister einschließen.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

▼B

(2) Die meldepflichtigen natürlichen und juristischen Personen liefern die Informationen fristgerecht und gemäß den Definitionen, die von den für die Datenerhebung in den Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Stellen im Einklang mit dieser Verordnung festgelegt werden.

(3) Ist eine Erhebung der verlangten Daten mit einem vertretbaren Kostenaufwand nicht möglich, können beste Schätzungen übermittelt werden (einschließlich Nullwerten).

▼M6

Artikel 4

Qualitätskriterien und -berichte

(1) Für den Zweck der vorliegenden Verordnung gelten für die gemäß Artikel 5 dieser Verordnung zu übermittelnden Daten die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien.

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission (Eurostat) einen Bericht über die Qualität der übermittelten Daten (im Folgenden „Qualitätsbericht“) vor.

(3) Bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Qualitätskriterien auf die unter die vorliegende Verordnung fallenden Daten werden die Modalitäten, der Aufbau und die Periodizität der Qualitätsberichte von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(4) Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der übermittelten Daten auf der Grundlage einer angemessenen Analyse der Qualitätsberichte mit Unterstützung des in Artikel 11 Absatz 1 genannten Ausschusses für das Europäische Statistische System und arbeitet einen Bericht über die Qualität der unter diese Verordnung fallenden europäische Statistiken aus und veröffentlicht diesen. Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kenntnisnahme übermittelt.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission (Eurostat) jede wesentliche Änderung der Methodik oder sonstige Änderung, die sich auf die übermittelten Daten auswirken kann, spätestens drei Monate, nachdem die betreffende Änderung anwendbar wird, mit. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und die übrigen Mitgliedstaaten über jegliche Mitteilung dieser Art.

Artikel 5

Datenströme

(1) Die zu erstellenden Statistiken werden vor der Übermittlung an die Kommission (Eurostat) nach folgenden Datenströmen zusammengestellt:

a) monatliche Zahlungsbilanzstatistiken,

b) vierteljährliche Zahlungsbilanzstatistiken,

c) internationaler Dienstleistungsverkehr,

d) Direktinvestitionsströme,

e) Direktinvestitionsbestände.

▼**M6**

(2) Die Kommission (Eurostat) und die Mitgliedstaaten entwickeln in Zusammenarbeit mit den jeweiligen internationalen Partnern die geeignete Methodik für die Erstellung von Statistiken der Direktinvestitionen, die neben dem Prinzip der unmittelbaren Gegenpartei auf dem Konzept des letztendlichen Eigentümers beruhen, und Statistiken der Direktinvestitionen, die zwischen Direktinvestitionstransaktionen mit Unternehmensneugründungen und Übernahmen unterscheiden.

(3) Die Kommission (Eurostat) leitet bis zum 20. Juli 2018 von den Mitgliedstaaten durchzuführende Pilotstudien zu jährlichen Statistiken der Direktinvestitionen ein, die auf dem Konzept des letztendlichen Eigentümers beruhen, und zu Statistiken der Direktinvestitionen, die zwischen Direktinvestitionstransaktionen mit Unternehmensneugründungen und Übernahmen unterscheiden. Zweck solcher Studien ist es, die Bedingungen, einschließlich des methodischen Rahmens, festzulegen, die für die Einführung dieser neuen Datenerhebungen zu jährlichen Statistiken der Direktinvestitionen erforderlich sind, und die Kosten der zugehörigen Datenerhebungen, die implizite statistische Qualität sowie die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern zu bewerten.

(4) Zur Erleichterung der Durchführung der in Absatz 3 genannten Studien kann die Union den Mitgliedstaaten eine finanzielle Unterstützung in Form von Finanzhilfen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] bereitstellen.

(5) Die Kommission (Eurostat) arbeitet bis zum 20. Juli 2019 einen Bericht über die Ergebnisse der in Absatz 3 genannten Studien aus. Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt und wird gegebenenfalls die übrigen Bedingungen identifizieren, die erfüllt werden müssen, um die Methodik nach Absatz 2 zu entwickeln.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 5 des vorliegenden Artikels festgelegte Frist für die Vorlage des Berichts um 12 Monate zu verlängern, falls aus der in jenem Absatz vorgesehenen Bewertung der Pilotstudien durch die Kommission hervorgeht, dass eine Identifizierung der verbleibenden Bedingungen zweckentsprechend ist.

Bei der Wahrnehmung dieser Befugnisse stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

Ferner begründet die Kommission die in diesen delegierten Rechtsakten festgelegten Maßnahmen hinlänglich und trägt gegebenenfalls der Kostenwirksamkeit einschließlich des Beantwortungsaufwands und der Erstellungskosten nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 Rechnung.

(7) Die Kommission legt gegebenenfalls und abhängig insbesondere von der Bewertung der Ergebnisse der Pilotstudien durch die Kommission nach Absatz 3 spätestens 12 Monate nach der Vorlage des in Absatz 5 genannten Berichts einen Vorschlag für Änderungen dieser Verordnung vor, um die Methodik und Datenanforderungen für jährliche Statistiken der Direktinvestitionen, die auf dem Konzept des letztendlichen Eigentümers beruhen, und für Statistiken der Direktinvestitionen, die zwischen Direktinvestitionstransaktionen mit Unternehmensneugründungen und Übernahmen unterscheiden, festzulegen.

[1] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

▼B

Artikel 6

Berichtszeitraum und Periodizität

Die Mitgliedstaaten stellen die Datenströme entsprechend dem jeweils ersten Berichtszeitraum und der in Anhang I bestimmten Periodizität zusammen.

Artikel 7

Übermittlung der Daten

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die in dieser Verordnung verlangten Daten in einem Format und nach einem Verfahren, das von der Kommission nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt wird.

Artikel 8

Übermittlung und Austausch vertraulicher Daten

(1) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 4 der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 ist eine Übermittlung vertraulicher Daten zwischen Eurostat und der EZB insoweit möglich, als sie erforderlich ist, um die Kohärenz zwischen den Zahlungsbilanzdaten der Europäischen Union und denen des Wirtschaftsgebiets der Mitgliedstaaten sicherzustellen, die die einheitliche Währung eingeführt haben.

(2) Absatz 1 gilt nur unter der Voraussetzung, dass die EZB die in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 festgelegten Grundsätze gebührend berücksichtigt und die Bedingungen des Artikels 14 jener Verordnung erfüllt.

(3) Der Austausch vertraulicher Daten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 ist zwischen Mitgliedstaaten dann zulässig, wenn er erforderlich ist, um die Qualität der Zahlungsbilanzdaten der Europäischen Union zu gewährleisten.

Mitgliedstaaten, die vertrauliche Daten von anderen Mitgliedstaaten erhalten, behandeln diese Informationen vertraulich.

▼M6

Artikel 9

Verbreitung

(1) Die Kommission (Eurostat) verbreitet die gemäß dieser Verordnung erstellten europäischen Statistiken mit einer ähnlichen Periodizität wie in Anhang I angegeben. Diese Statistiken werden auf der Website der Kommission (Eurostat) veröffentlicht.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) gewährleisten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 und unbeschadet der Wahrung der statistischen Geheimhaltung die in der vorliegenden Verordnung vorgeschriebene Verbreitung der Daten und Metadaten sowie der genauen Methodik für ihre Erstellung.

▼M6

Artikel 10

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 6 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 19. Juli 2016 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [1] enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 11

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für das Europäische Statistische System, der durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates [2].

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

---

[1] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1

[2] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

▼M6

Artikel 12

Durchführungsberichte

Bis zum 28. Februar 2018 und danach jeweils alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.

Dieser Bericht enthält insbesondere:

a) eine Evaluierung der Qualität der Daten zur Zahlungsbilanz, zum internationalen Dienstleistungsverkehr und zu Direktinvestitionen;

b) eine Bewertung des Nutzens der erstellten Statistik für die Union, die Mitgliedstaaten sowie die Lieferanten und Nutzer der statistischen Informationen im Verhältnis zu den Kosten;

c) Identifizierung von Bereichen, in denen Verbesserungen möglich sind, und Änderungen, die in Anbetracht der erzielten Ergebnisse notwendig erscheinen.

Artikel 12a

Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen

Zu allen Fragen, die in die Zuständigkeit des durch den Beschluss 2006/856/EG des Rates [1] eingesetzten Ausschusses für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken fallen, holt die Kommission nach Maßgabe des genannten Beschlusses die Stellungnahme dieses Ausschusses ein.

▼B

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1] Beschluss 2006/856/EG des Rates vom 13. November 2006 zur Einsetzung eines Ausschusses für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (ABl. L 332 vom 30.11.2006, S. 21).

▼M4

ANHANG I

Tabelle 1

Monatliche Zahlungsbilanz

Frist: 44. Kalendertag nach Ende des Berichtszeitraums
Periodizität: Monatsbasis
Erster Berichtszeitraum: April 2014

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
1. **Leistungsbilanz**			
Waren	Geo 3	Geo 3	
Dienstleistungen	Geo 3	Geo 3	
Primäreinkommen			
Arbeitnehmerentgelt	Geo 3	Geo 3	
Vermögenseinkommen			
Direktinvestitionen			
Beteiligungskapital	Geo 3	Geo 3	
Davon: Reinvestierte Gewinne nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	
Schuldtitel	Geo 3	Geo 3	
Wertpapieranlagen			
Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	Geo 3	Geo 1	
Schuldverschreibungen	Geo 3	Geo 1	
Übriges Vermögenseinkommen	Geo 3	Geo 3	
Darunter: Zinsen	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	
Währungsreserven	Geo 3	Geo 3	
Darunter: Zinsen	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	
Sonstiges Primäreinkommen	Geo 3	Geo 3	
Sekundäreinkommen	Geo 3	Geo 3	
2. **Vermögensänderungskonto**			
Vermögensänderungskonto	Geo 3	Geo 3	
	Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto
3. **Kapitalbilanz**			
Direktinvestitionen			
Beteiligungskapital nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	
Schuldtitel nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	

▼M4

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Wertpapieranlagen			
Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 1)	Geo 2 ([1])	Geo 1 ([1])	
Nach Sektor des emittierenden Geschäftspartners (Sektor 1)	Geo 2 ([1])		
Schuldverschreibungen			
Kurzfristig			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 1)	Geo 2 ([1])	Geo 1 ([1])	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 1)	Geo 2 ([1])		
Langfristig			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 1)	Geo 2 ([1])	Geo 1 ([1])	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 1)	Geo 2 ([1])		
Finanzderivate (ohne Währungsreserven) und Mitarbeiteraktienoptionen			Geo 2 ([1])
Übriger Kapitalverkehr			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 1)	Geo 2 ([1])	Geo 2 ([1])	
Darunter: Bargeld und Einlagen	Geo 2 ([1])	Geo 2 ([1])	
Währungsreserven			
Währungsgold			
Goldbullion	Geo 1 ([1])		
Goldkonten ohne Zuweisung	Geo 1 ([1])		
Sonderziehungsrechte (SZR)	Geo 1 ([1])		
Reserveposition beim Internationalen Währungsfonds (IWF)	Geo 1 ([1])		
Übrige Währungsreserven			
Bargeld und Einlagen			
Forderungen gegenüber Währungsbehörden, dem IWF und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)	Geo 1 ([1])		
Forderungen gegenüber sonstigen Rechtssubjekten (Banken)	Geo 1 ([1])		
Wertpapiere			
Schuldverschreibungen			
Kurzfristig	Geo 1 ([1])		
Langfristig	Geo 1 ([1])		
Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	Geo 1 ([1])		
Finanzderivate (netto)	Geo 1 ([1])		
Sonstige Forderungen	Geo 1 ([1])		

([1]) Nicht obligatorisch für Mitgliedstaaten, die nicht der Währungsunion angehören.

▼M4

Tabelle 2

Vierteljährliche Zahlungsbilanz und Auslandsvermögensstatus

▼M6

Periodizität: vierteljährlich
Erster Berichtszeitraum: 1. Vierteljahr 2014
Frist: T+85 von 2014 bis 2016; T+82 ab 2017 [2]

▼M4

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
A. **Leistungsbilanz**			
Waren	Geo 4	Geo 4	
Allgemeiner Warenverkehr auf Zahlungsbilanzbasis	Geo 3	Geo 3	
Nettoausfuhr von Waren im Transithandel	Geo 3		
Im Transithandel erworbene Waren (negative Einnahmen)	Geo 3		
Im Transithandel veräußerte Waren	Geo 3		
Nichtwährungsgold	Geo 3	Geo 3	
Branding – Anpassung für Quasi-Transit-Handel	Geo 4	Geo 4	
Dienstleistungen	Geo 4	Geo 4	
Fertigungsdienstleistungen an Werkstoffen anderer Eigentümer	Geo 4	Geo 4	
Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen, a. n. g.	Geo 4	Geo 4	
Transportleistungen	Geo 4	Geo 4	
Reiseverkehr	Geo 4	Geo 4	
Bauleistungen	Geo 4	Geo 4	
Versicherungs- und Alterssicherungsleistungen	Geo 4	Geo 4	
Finanzdienstleistungen	Geo 4	Geo 4	
ausdrücklich in Rechnung gestellte und sonstige Finanzdienstleistungen	Geo 3	Geo 3	
unterstellte Bankdienstleistungen (FISIM)	Geo 3	Geo 3	
Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n. g.	Geo 4	Geo 4	
Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen	Geo 4	Geo 4	
Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen	Geo 4	Geo 4	
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	Geo 3	Geo 3	

▼M4

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Freiberufliche Dienstleistungen und Managementberatungsleistungen	Geo 3	Geo 3	
Technische Dienstleistungen, Handelsleistungen und sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen	Geo 3	Geo 3	
Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit	Geo 4	Geo 4	
Regierungswaren und -leistungen, a. n. g.	Geo 4	Geo 4	
Primäreinkommen			
Arbeitnehmerentgelt	Geo 4	Geo 4	
Vermögenseinkommen			
Direktinvestitionen			
Beteiligungskapital	Geo 4	Geo 4	
Ausschüttungen und Entnahmen aus dem Einkommen von Quasi-Kapitalgesellschaften			
In Direktinvestitionsunternehmen	Geo 3	Geo 3	
In Direktinvestoren (Reverse Investment)	Geo 3	Geo 3	
Zwischen Schwesterunternehmen	Geo 3	Geo 3	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 [1]	Geo 2 [1]	
Reinvestierte Gewinne	Geo 4	Geo 4	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 [1]	Geo 2 [1]	
Schuldtitel	Geo 4	Geo 4	
In Direktinvestitionsunternehmen	Geo 3	Geo 3	
In Direktinvestoren (Reverse Investment)	Geo 3	Geo 3	
Zwischen Schwesterunternehmen	Geo 3	Geo 3	
Darunter: Zinsen			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 [1]	Geo 2 [1]	
Wertpapieranlagen			
Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	Geo 4	Geo 1	
Dividendenwerte			
Ausschüttungen			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1 [4]	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 [1]		

▼M4

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Investmentfondsanteile			
Ausschüttungen			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1 (4)	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 (1)		
Reinvestierte Gewinne			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1 (4)	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 (1)		
Schuldverschreibungen			
Kurzfristig	Geo 4	Geo 1	
Zinsen			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1 (4)	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 (1)		
Langfristig	Geo 4	Geo 1	
Zinsen			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1 (4)	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 (1)		
Übrige Vermögenseinkommen	Geo 4	Geo 4	
Entnahmen aus dem Einkommen von Quasi-Kapitalgesellschaften	Geo 3	Geo 3	
Zinsen	Geo 3	Geo 3	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	
Davon: Zinsen aus Sonderziehungsrechten (SZR)		Geo 1	
Davon: Zinsen vor FISIM	Geo 3	Geo 3	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	
Vermögenseinkommen aus Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen	Geo 3	Geo 3	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	
Währungsreserven	Geo 3		
Darunter: Zinsen	Geo 3		

▼M4

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Sonstiges Primäreinkommen	Geo 4	Geo 4	
Staat	Geo 3	Geo 3	
Produktions- und Importabgaben	Unionsorgane	Unionsorgane	
Gütersteuern	Unionsorgane	Unionsorgane	
Sonstige Produktionsabgaben	Unionsorgane	Unionsorgane	
Subventionen	Unionsorgane	Unionsorgane	
Gütersubventionen	Unionsorgane	Unionsorgane	
Sonstige Subventionen	Unionsorgane	Unionsorgane	
Pachteinkommen	Geo 3	Geo 3	
Übrige Sektoren	Geo 3	Geo 3	
Produktions- und Importabgaben	Unionsorgane	Unionsorgane	
Gütersteuern	Unionsorgane	Unionsorgane	
Sonstige Produktionsabgaben	Unionsorgane	Unionsorgane	
Subventionen	Unionsorgane	Unionsorgane	
Gütersubventionen	Unionsorgane	Unionsorgane	
Sonstige Subventionen	Unionsorgane	Unionsorgane	
Pachteinkommen	Geo 3	Geo 3	
Sekundäreinkommen	Geo 4	Geo 4	
Staat	Geo 3	Geo 3	
Einkommen- und Vermögensteuern	Geo 3	Geo 3	
Sozialbeiträge	Geo 3	Geo 3	
Sozialleistungen	Geo 3	Geo 3	
Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74)	Geo 3	Geo 3	
Darunter: gegenüber Institutionen der Union (ohne EZB)	Unionsorgane	Unionsorgane	
Übrige laufende Transfers (D.75)	Geo 3	Geo 3	

▼M4

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
MwSt.- und BNE-basierte EU-Eigenmittel (D.76)	Unionsorgane	Unionsorgane	
Übrige Sektoren	Geo 3	Geo 3	
Einkommen- und Vermögensteuern	Geo 3	Geo 3	
Sozialbeiträge	Geo 3	Geo 3	
Sozialleistungen	Geo 3	Geo 3	
Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen	Geo 3	Geo 3	
Nichtlebensversicherungsleistungen	Geo 3	Geo 3	
Übrige laufende Transfers (D.75)	Geo 3	Geo 3	
Darunter: Persönliche Übertragungen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden privaten Haushalten	Geo 3	Geo 3	
Darunter: Heimatüberweisungen	Geo 4	Geo 4	
Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	Geo 3	Geo 3	

B. **Vermögensänderungskonto**

Vermögensänderungskonto	Geo 4	Geo 4	
Bruttoerwerb/-veräußerung von nicht produziertem Sachvermögen	Geo 3	Geo 3	
Vermögenstransfers	Geo 3	Geo 3	
Staat	Geo 3	Geo 3	
Vermögenswirksame Steuern	Geo 3	Geo 3	
Investitionszuschüsse	Geo 3	Geo 3	
Sonstige Vermögenstransfers	Geo 3	Geo 3	
Darunter: Schuldenerlass	Geo 3	Geo 3	
Übrige Sektoren	Geo 3	Geo 3	
Vermögenswirksame Steuern	Geo 3	Geo 3	
Investitionszuschüsse	Geo 3	Geo 3	
Sonstige Vermögenstransfers	Geo 3	Geo 3	
Darunter: Schuldenerlass	Geo 3	Geo 3	

▼M4

	Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto
C. **Finanzierungskonto**			
Finanzierungskonto	Geo 1	Geo 1	
Direktinvestitionen	Geo 4	Geo 4	
Beteiligungskapital	Geo 4	Geo 4	
Beteiligungskapital ohne reinvestierte Gewinne			
In Direktinvestitionsunternehmen	Geo 3	Geo 3	
In Direktinvestoren (Reverse Investment)	Geo 3	Geo 3	
Zwischen Schwesterunternehmen	Geo 3	Geo 3	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	
Börsennotiert	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	
Nicht börsennotiert	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	
Übrige (z. B. Immobilien)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	
Einbehaltene Gewinne	Geo 4	Geo 4	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	
Schuldtitel	Geo 4	Geo 4	
In Direktinvestitionsunternehmen	Geo 3	Geo 3	
In Direktinvestoren (Reverse Investment)	Geo 3	Geo 3	
Zwischen Schwesterunternehmen	Geo 3	Geo 3	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	
Wertpapieranlagen	Geo 4	Geo 1	
Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	Geo 4	Geo 1	
Dividendenwerte			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1 (4)	
Börsennotiert	Geo 2 (1)	Geo 1 (1)	
Nicht börsennotiert	Geo 2 (1)	Geo 1 (1)	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)			
Börsennotiert	Geo 2 (1)		
Nicht börsennotiert	Geo 2 (1)		

▼M4

	Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto
Investmentfondsanteile			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1 (4)	
Darunter: Einbehaltene Gewinne	Geo 3	Geo 1 (4)	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 (1)		
Darunter: Einbehaltene Gewinne	Geo 2 (1)		
Schuldverschreibungen			
Kurzfristig	Geo 4	Geo 1	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1 (4)	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 (1)		
Langfristig	Geo 4	Geo 1	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1 (4)	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 (1)		
Finanzderivate (ohne Währungsreserven) und Mitarbeiteraktienoptionen			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)			Geo 3
Übriger Kapitalverkehr	Geo 4	Geo 4	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 1)	Geo 4	Geo 4	
Sonstige Anteilsrechte	Geo 3	Geo 3	
Bargeld und Einlagen			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)			
Kurzfristig	Geo 3	Geo 3	
Langfristig	Geo 3	Geo 3	
Kredite			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)			
Kurzfristig	Geo 3, IWF	Geo 3, IWF	
Langfristig	Geo 3, IWF	Geo 3, IWF	
Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 3	

▼M4

	Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto
Handelskredite und Anzahlungen			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)			
Kurzfristig	Geo 3	Geo 3	
Langfristig	Geo 3	Geo 3	
Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)			
Kurzfristig	Geo 3	Geo 3	
Langfristig	Geo 3	Geo 3	
Sonderziehungsrechte		Geo 1	
Währungsreserven	Geo 3		

D. **Teilbilanzsalden**

Waren- und Dienstleistungsbilanz			Geo 4
Leistungsbilanzsaldo			Geo 1
Finanzierungssaldo (Saldo aus Leistungsbilanz und Vermögensübertragungsbilanz)			Geo 1
Finanzierungssaldo (aus Kapitalbilanz)			Geo 1
Saldo der statistisch nicht aufgliederbaren Transaktionen			Geo 1

	Aktiva			Passiva		
	Passiva	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Passiva	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen

E. **Außenvermögensstatus**

Kapitalbilanz	Geo 1			Geo 1		
Direktinvestitionen	Geo 4 (3)			Geo 4 (3)		
Beteiligungskapital	Geo 4 (1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 4 (1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)
In Direktinvestitionsunternehmen	Geo 2 (1)			Geo 2 (1)		
In Direktinvestoren (Reverse Investment)	Geo 2 (1)			Geo 2 (1)		

▼M4

	Aktiva			Passiva		
	Passiva	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Passiva	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen
Zwischen Schwesterunternehmen	Geo 2 (1)			Geo 2 (1)		
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 (1)			Geo 2 (1)		
Börsennotiert	Geo 2 (1)			Geo 2 (1)		
Nicht börsennotiert	Geo 2 (1)			Geo 2 (1)		
Übrige (z. B. Immobilien)	Geo 2 (1)			Geo 2 (1)		
Schuldtitel	Geo 4 (3)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 4 (3)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)
In Direktinvestitionsunternehmen	Geo 2 (1)			Geo 2 (1)		
In Direktinvestoren (Reverse Investment)	Geo 2 (1)			Geo 2 (1)		
Zwischen Schwesterunternehmen	Geo 2 (1)			Geo 2 (1)		
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 (1)			Geo 2 (1)		
Wertpapiere	Geo 4 (3)			Geo 1		
Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	Geo 4 (3)			Geo 1		
Dividendenwerte						
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3 (3)			Geo 1 (4)		
Börsennotiert	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 1 (1)	Geo 1 (1)	Geo 1 (1)
Nicht börsennotiert	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 1 (1)	Geo 1 (1)	Geo 1 (1)
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)						
Börsennotiert	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)			
Nicht börsennotiert	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)			
Investmentfondsanteile						
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 1 (1)	Geo 1 (1)	Geo 1 (1)
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)			
Schuldverschreibungen						
Kurzfristig	Geo 4 (3)			Geo 1		
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3 (3)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 1 (4)	Geo 1 (1)	Geo 1 (1)
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)			

▼M4

	Aktiva			Passiva		
	Passiva	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Passiva	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen
Nach Währung.						
Euro	Geo 2 (1)			Geo 1 (1)		
US-Dollar	Geo 2 (1)			Geo 1 (1)		
Sonstige Währungen	Geo 2 (1)			Geo 1 (1)		
Langfristig	Geo 4 (3)			Geo 1		
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3 (3)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 1 (4)	Geo 1 (1)	Geo 1 (1)
Tilgung in spätestens 1 Jahr fällig				Geo 1 (1)		
Tilgung nach mehr als 1 Jahr fällig				Geo 1 (1)		
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)			
Tilgung in spätestens 1 Jahr fällig	Geo 2 (1)					
Tilgung nach mehr als 1 Jahr fällig	Geo 2 (1)					
Nach Währung						
Euro	Geo 2 (1)			Geo 1 (1)		
US-Dollar	Geo 2 (1)			Geo 1 (1)		
Sonstige Währungen	Geo 2 (1)			Geo 1 (1)		

▼M6

Finanzderivate (ohne Währungsreserven) und Mitarbeiteraktienoptionen	Geo 2 (1)			Geo 2 (1)		Geo 2 (1)
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)						

▼M4

Übriger Kapitalverkehr	Geo 4 (3)			Geo 4 (3)		
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 1)	Geo 4 (3)			Geo 4 (3)		
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)		Geo 2 (1)	Geo 2 (1)		Geo 2 (1)	Geo 2 (1)
Sonstige Anteilsrechte	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)	Geo 2 (1)
Bargeld und Einlagen	Geo 4 (3)	Geo 2 (1)		Geo 4 (3)	Geo 2 (1)	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)						
Kurzfristig	Geo 3 (3)			Geo 3 (3)		
Langfristig	Geo 3 (3)			Geo 3 (3)		
Kredite	Geo 4 (3)	Geo 2 (1)		Geo 4 (3)	Geo 2 (1)	

▼M4

	Aktiva			Passiva		
	Passiva	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Passiva	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)						
Kurzfristig	Geo 3 ([3]), IWF			Geo 3 ([3]), IWF		
Langfristig	Geo 3 ([3]), IWF			Geo 3 ([3]), IWF		
Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme		Geo 2 ([1])	Geo 2 ([1])		Geo 2 ([1])	Geo 2 ([1])
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3 ([3])			Geo 3 ([3])		
Handelskredite und Anzahlungen	Geo 4 ([3])	Geo 2 ([1])		Geo 4 ([3])	Geo 2 ([1])	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)						
Kurzfristig	Geo 3 ([3])			Geo 3 ([3])		
Langfristig	Geo 3 ([3])			Geo 3 ([3])		
Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten		Geo 2 ([1])			Geo 2 ([1])	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)						
Kurzfristig	Geo 3 ([3])			Geo 3 ([3])		
Langfristig	Geo 3 ([3])			Geo 3 ([3])		
SZR				Geo 1	Geo 1 ([1])	

([1]) Nicht obligatorisch für Mitgliedstaaten, die nicht der Währungsunion angehören.
([2]) ►M6 Der Übergang auf T+82 ist nicht obligatorisch für Mitgliedstaaten, die nicht der Währungsunion angehören. ◄
([3]) Die geografische Aufgliederung ist von 2019 an obligatorisch für Mitgliedstaaten, die nicht der Währungsunion angehören.
([4]) Für Mitgliedstaaten, die nicht der Währungsunion angehören, ist die Aufgliederung nach institutionellen Sektoren auf Ebene 1 (Sec 1), jedoch nicht auf Sec 2, obligatorisch.

Tabelle 3

Internationaler dienstleistungsverkehr

Frist: T + 9 Monate
Periodizität: Jahresbasis
Erster Berichtszeitraum: 2013

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Erwerbseinkommen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Persönliche Übertragungen (zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden privaten Haushalten)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Heimatüberweisungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
DIENSTLEISTUNGEN	Geo 6	Geo 6	Geo 6
Fertigungsleistungen an Werkstoffen anderer Eigentümer	Geo 5	Geo 5	Geo 5

▼M4

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Intandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen a. n. g.	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Transportleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Seetransportleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Personenbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Güterbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Lufttransportleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Personenbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Güterbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige Transportleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Personenbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Güterbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Erweiterte Klassifizierung sonstiger Transportleistungen			
Raumtransportleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Eisenbahntransportleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Personenbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Güterbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Straßentransportleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Personenbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Güterbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Transportleistungen in der Binnenschifffahrt	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Personenbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Güterbeförderung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Transport in Rohrfernleitungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Elektrizitätsübertragung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Post-, Kurier- und Expressdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Reiseverkehr			
Geschäftsreisen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Gütererwerb durch Grenzgänger, Saisonarbeiter und andere kurzzeitig Beschäftigte	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige	Geo 5	Geo 5	Geo 5

▼M4

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Privatreisen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Gesundheitsausgaben	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Bildungsausgaben	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Bauleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Bauleistungen im Ausland	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Bauleistungen im Inland	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Versicherungs- und Alterssicherungsleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktversicherungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Lebensversicherungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Frachtversicherungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige Direktversicherungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Rückversicherungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Versicherungsnebenleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Dienstleistungen von Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Dienstleistungen von Alterssicherungssystemen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Dienstleistungen von Standardgarantie-Systemen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Finanzdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Ausdrücklich in Rechnung gestellte und sonstige Finanzdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
unterstellte Bankdienstleistungen (FISIM)	Geo 3	Geo 3	Geo 3
Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n. g.	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Telekommunikationsdieinstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
EDV-Dienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Informationsdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Dienstleistungen von Korrespondenz- und Nachrichtenbüros	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige Informationsdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Forschung und Entwicklung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Systematisch durchgeführte Arbeiten zur Erweiterung des Kenntnisstands	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Bereitstellung kundenspezifischer und nicht kundenspezifischer Forschungsdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Verkauf von Eigentumsrechten aus Forschung und Entwicklung	Geo 5	Geo 5	Geo 5

▼M4

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Sonstige	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Freiberufliche Dienstleistungen und Managementberatungsleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Public Relations-Beratung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Rechtsbesorgende Dienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Wirtschaftsprüfung-, Buchführung und Steuerberatung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Unternehmens- und Public-Relations-Beratung	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Technische Dienstleistungen, Handelsleistungen und sonstige übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Architektur- und Ingenieurdienstleistungen sowie wissenschaftliche und übrige technische Dienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Dienstleistungen von Architekten	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Ingenieursdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Wissenschaftliche und übrige technische Dienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Abfallbehandlung und Reinigungsdienste, Dienstleistungen in Landwirtschaft und Bergbau	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Darunter: Abfallbehandlung und Reinigungsdienste	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Operationelles Leasing	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Handelsleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen, a. n. g.	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Übrige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Gesundheitsdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kulturerbe und der Freizeit	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige persönliche Dienstleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Regierungswaren und -leistungen, a. n. g.	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Botschaften und Konsulate	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Militärische Einrichtungen und Verteidigungsstellen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Sonstige Regierungsleistungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5

▼M4

Tabelle 4

Direktinvestitionen – transaktionen (einschließlich erträge)

Tabelle 4.1 Direktinvestitionen – Finanzielle Transaktionen

Frist T + 9 Monate
Periodizität jährlich
Erster Berichtszeitraum 2013

	Saldo	Nettozugang an Forderungen	Nettozugang an Verbindlichkeiten
ALLE GEBIETSANSÄSSIGEN EINHEITEN			
▼M6			
Direktinvestitionen im Ausland — Transaktionen	Geo 6	**Geo 6** (2)	**Geo 6** (2)
▼M4			
Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne (ohne wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Reinvestierte Gewinne	Geo 5	Geo 5	
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel (ohne Forderungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
▼M6			
Direktinvestitionen im Inland — Transaktionen	Geo 6	**Geo 6** (2)	**Geo 6** (2)
▼M4			
Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne (ohne wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Darunter: Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
Direktinvestitionen im Inland – Reinvestierte Gewinne	Geo 5		Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel (ohne Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5

▼M4

	Saldo	Nettozugang an Forderungen	Nettozugang an Verbindlichkeiten
Darunter: Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
GEBIETSANSÄSSIGE ZWECKGESELLSCHAFTEN			
Direktinvestitionen im Ausland – Transaktionen (1)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Transaktionen (1)	Geo 5	Geo 5	Geo 5

(1) Ab dem Berichtsjahr 2015 obligatorisch.
►M6 (2) Geo 6: Geo 6 fettgedruckt, ab dem Berichtsjahr 2015 obligatorisch. ◄

Tabelle 4. 2 Erträge aus Direktinvestitionen

Frist: T + 9 Monate
Periodizität: jährlich
Erster Berichtszeitraum: 2013

	Saldo	Einnahmen	Ausgaben
ALLE GEBIETSANSÄSSIGEN EINHEITEN			
▼M6			
Direktinvestitionen im Ausland — Erträge	Geo 6	**Geo 6** (2)	**Geo 6** (2)
▼M4			
Direktinvestitionen im Ausland – Dividenden	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Dividenden (ohne Dividenden zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Dividenden zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Reinvestierte Gewinne	Geo 5	Geo 5	
Direktinvestitionen im Ausland – Erträge aus Forderungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Erträge aus Forderungen (ohne Erträge aus Forderungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Erträge aus Forderungen zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
▼M6			
Direktinvestitionen im Inland — Erträge	Geo 6	**Geo 6** (2)	**Geo 6** (2)
▼M4			
Direktinvestitionen im Inland – Dividenden	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Dividenden (ohne Dividenden zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Dividenden zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Darunter: Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		

▼M4

	Saldo	Einnahmen	Ausgaben
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
Direktinvestitionen im Inland – Reinvestierte Gewinne	Geo 5		Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Erträge aus Forderungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Erträge aus Forderungen (ohne Erträge aus Forderungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Erträge aus Forderungen zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Darunter: Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
GEBIETSANSÄSSIGE ZWECKGESELLSCHAFTEN			
Direktinvestitionen im Inland – Transaktionen (1)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Erträge (1)	Geo 5	Geo 5	Geo 5

(1) Ab dem Berichtsjahr 2015 obligatorisch.
►M6 (2) Geo 6: Geo 6 fettgedruckt, ab dem Berichtsjahr 2015 obligatorisch. ◄

Tabelle 4.3 – Wirtschaftszweig und geografische Aufgliederung

Frist: T + 21 Monate
Periodizität: jährlich
Erster Berichtszeitraum: 2013

	Datentyp	Geografische Aufschlüsselung	Aufgliederung nach Tätigkeiten NACE Rev. 2
ALLE GEBIETSANSÄSSIGEN EINHEITEN			
Direktinvestitionen im Ausland	Saldo	Geo 5	Ebene 1
		Geo 4	Ebene 2
Direktinvestitionen im Inland	Saldo	Geo 5	Ebene 1
		Geo 4	Ebene 2
Erträge aus Direktinvestitionen	Einnahmen, Ausgaben, Bilanzwert	Geo 5	Ebene 1
		Geo 4	Ebene 2
GEBIETSANSÄSSIGE ZWECKGESELLSCHAFTEN			
Direktinvestitionen im Ausland (1)	Saldo	Geo 5	Ebene 1
Direktinvestitionen im Inland (1)	Saldo	Geo 5	Ebene 1
Erträge aus Direktinvestitionen (1)	Einnahmen, Ausgaben, Bilanzwert	Geo 5	Ebene 1

(1) Ab dem Berichtsjahr 2015 obligatorisch.

▼M4

Tabelle 5

Direktinvestitionen – Bestände

Tabelle 5.1 – Direktinvestitionsbestände

Frist: T + 9 Monate
Periodizität: jährlich
Erster Berichtszeitraum: 2013

	Saldo	Forderungen	Verbindlichkeiten
ALLE GEBIETSANSÄSSIGEN EINHEITEN			
▼M6			
Direktinvestitionen im Ausland — Investitionen	Geo 6	**Geo 6** (1)	**Geo 6** (1)
▼M4			
Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte (ohne wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel (ohne Forderungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
▼M6			
Direktinvestitionen im Inland — Investitionen	Geo 6	**Geo 6** (1)	**Geo 6** (1)
▼M4			
Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte (ohne wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Darunter: Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel (ohne Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Darunter: Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
GEBIETSANSÄSSIGE ZWECKGESELLSCHAFTEN			
Direktinvestitionen im Ausland	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland	Geo 5	Geo 5	Geo 5

▼M6

(1) Geo 6: Geo 6 fettgedruckt, ab dem Berichtsjahr 2015 obligatorisch.

▼M4

Tabelle 5.2 Direktinvestitionsbestände: Wirtschaftszweig und geografische Aufgliederung

Frist: T + 21 Monate
Periodizität: jährlich
Erster Berichtszeitraum: 2013

	Datentyp	Geografische Aufschlüsselung	Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen NACE Rev. 2
ALLE GEBIETSANSÄSSIGEN EINHEITEN			
Direktinvestitionen im Ausland	Nettopositionen	Geo 5	Ebene 1
		Geo 4	Level 2
Direktinvestitionen im Inland	Nettopositionen	Geo 5	Ebene 1
		Geo 4	Ebene 2
GEBIETSANSÄSSIGE ZWECKGESELLSCHAFTEN			
Direktinvestitionen im Ausland	Nettopositionen	Geo 5	Ebene 1
Direktinvestitionen im Inland	Nettopositionen	Geo 5	Ebene 1

Tabelle 6

▼M5

Ebenen der geografischen Aufgliederung

GEO 1	GEO 2	GEO 3
ÜBRIGE WELT	ÜBRIGE WELT	ÜBRIGE WELT
	Innerhalb des Euro-Währungsgebiets	INTRA-EU
	Außerhalb des Euro-Währungsgebiets	EXTRA-EU
		Innerhalb des Euro-Währungsgebiets
		Außerhalb des Euro-Währungsgebiets

GEO 4	GEO 5	GEO 6
ÜBRIGE WELT	ÜBRIGE WELT	ÜBRIGE WELT
	EUROPA	EUROPA
Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende EU-Mitgliedstaaten [9]	Belgien	Belgien
	Bulgarien	Bulgarien
	Tschechische Republik	Tschechische Republik
	Dänemark	Dänemark
	Deutschland	Deutschland
	Estland	Estland
	Irland	Irland

▼**M5**

	Griechenland	Griechenland
	Spanien	Spanien
	Frankreich	Frankreich
	Kroatien	Kroatien
	Italien	Italien
	Zypern	Zypern
	Lettland	Lettland
	Litauen	Litauen
	Luxemburg	Luxemburg
	Ungarn	Ungarn
	Malta	Malta
	Niederlande	Niederlande
	Österreich	Österreich
	Polen	Polen
	Portugal	Portugal
	Rumänien	Rumänien
	Slowenien	Slowenien
	Slowakei	Slowakei
	Finnland	Finnland
	Schweden	Schweden
	Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich
	Island	Island
	Liechtenstein	Liechtenstein
	Norwegen	Norwegen
Schweiz	Schweiz	Schweiz
	ÜBRIGE LÄNDER EUROPAS	ÜBRIGE LÄNDER EUROPAS
		Albanien
		Andorra
		Belarus
		Bosnien und Herzegowina
		Färöer
		Gibraltar
		Guernsey

▼**M5**

		Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)
		Insel Man
		Jersey
		Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
		Moldau
		Montenegro
Russland	Russland	Russland
		Serbien
		San Marino
	Turkei	Turkei
		Ukraine
	AFRIKA	AFRIKA
	NORDAFRIKA	NORDAFRIKA
		Algerien
	Ägypten	Ägypten
		Libyen
	Marokko	Marokko
		Tunesien
	ÜBRIGE LÄNDER AFRIKAS	ÜBRIGE LÄNDER AFRIKAS
		Angola
		Benin
		Botsuana
		Britisches Gebiet im Indischen Ozean
		Burkina Faso
		Burundi
		Kamerun
		Kap Verde
		Zentralafrikanische Republik
		Tschad
		Komoren
		Kongo

▼**M5**

	Côte d'Ivoire
	Demokratische Republik Kongo
	Dschibuti
	Äquatorialguinea
	Eritrea
	Äthiopien
	Gabun
	Gambia
	Ghana
	Guinea
	Guinea-Bissau
	Kenia
	Lesotho
	Liberia
	Madagaskar
	Malawi
	Mali
	Mauretanien
	Mauritius
	Mosambik
	Namibia
	Niger
Nigeria	Nigeria
Südafrika	Südafrika
	Ruanda
	St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
	São Tomé und Príncipe
	Senegal
	Seychellen
	Sierra Leone
	Somalia
	Sudan

▼**M5**

		Südsudan
		Swasiland
		Tansania
		Togo
		Uganda
		Sambia
		Simbabwe
	AMERIKA	AMERIKA
	LÄNDER NORDAMERIKAS	LÄNDER NORDAMERIKAS
Kanada	Kanada	Kanada
		Grönland
Vereinigte Staaten von Amerika	Vereinigte Staaten von Amerika	Vereinigte Staaten von Amerika
	LÄNDER ZENTRALAMERIKAS	LÄNDER ZENTRALAMERIKAS
		Anguilla
		Antigua und Barbuda
		Aruba
		Bahamas
		Barbados
		Belize
		Bermuda
		Bonaire, St. Eustatius und Saba
		Britische Jungferninseln
		Kaimaninseln
		Costa Rica
		Kuba
		Curação
		Dominica
		Dominikanische Republik
		El Salvador
		Grenada
		Guatemala
		Haiti

▼**M5**

		Honduras
		Jamaika
	Mexiko	Mexiko
		Montserrat
		Nicaragua
		Panama|
		Saint Kitts und Nevis
		St. Lucia
		St. Martin
		St. Vincent und die Grenadinen
		Trinidad und Tobago
		Turks- und Caicosinseln
		Amerikanische Jungferninseln
	LÄNDER SÜDAMERIKAS	LÄNDER SÜDAMERIKAS
	Argentinien	Argentinien
		Bolivien
Brasilien	Brasilien	Brasilien
	Chile	Chile
		Kolumbien
		Ecuador
		Falklandinseln
		Guayana
		Paraguay
		Peru
		Suriname
	Uruguay	Uruguay
	Venezuela	Venezuela
	ASIEN	ASIEN
	LÄNDER DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS	LÄNDER DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS
	ARABISCHE GOLFSTAATEN	ARABISCHE GOLFSTAATEN

▼**M5**

		Bahrain
		Irak
		Kuwait
		Oman
		Katar
		Saudi-Arabien
		Vereinigte Arabische Emirate
		Jemen
	ÜBRIGE LÄNDER DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS	ÜBRIGE LÄNDER DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS
		Armenien
		Aserbaidschan
		Georgien
		Israel
		Jordanien
		Libanon
		Palästinensisches Gebiet
		Syrien
	ÜBRIGE LÄNDER ASIENS	ÜBRIGE LÄNDER ASIENS
		Afghanistan
		Bangladesch
		Bhutan
		Brunei Darussalam
		Birma/Myanmar
		Kambodscha
China	China	China
Hongkong	Hongkong	Hongkong
Indien	Indien	Indien
	Indonesia	Indonesia
		Iran
Japan	Japan	Japan
		Kasachstan
		Kirgistan

▼**M5**

	Laos
	Macau
Malaysia	Malaysia
	Malediven
	Mongolei
	Nepal
	Nordkorea
	Pakistan
Philippinen	Philippinen
Singapur	Singapur
Südkorea	Südkorea
	Sri Lanka
Taiwan	Taiwan
	Tadschikistan
Thailand	Thailand
	Timor-Leste
	Turkmenistan
	Usbekistan
	Vietnam
OZEANIEN UND POLARGEBIETE	OZEANIEN UND POLARGEBIETE
	Amerikanisch-Samoa
	Guam
	Kleinere Amerikanische Überseeinseln
Australien	Australien
	Kokosinseln
	Weihnachtsinsel
	Heard und die McDonaldinseln
	Norfolkinsel
	Fidschi
	Französisch-Polynesien
	Kiribati
	Marshallinseln

▼**M5**

		Mikronesien
		Nauru
		Neukaledonien
	Neuseeland	Neuseeland
		Cookinseln
		Niue
		Tokelau
		Nördliche Marianen
		Palau
		Papua-Neuguinea
		Pitcairn
		Antarktis
		Bouvetinsel
		Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
		Französische Süd- und Antarktisgebiete
		Salomonen
		Tonga
		Tuvalu
		Vanuatu
		Samoa
		Wallis und Futuna
INTRA-EU	INTRA-EU	INTRA-EU
EXTRA-EU	EXTRA-EU	EXTRA-EU
Intra-Eurogebiet	Intra-Eurogebiet	Intra-Eurogebiet
Extra-Eurogebiet	Extra-Eurogebiet	Extra-Eurogebiet
EU-Institutionen (außer EZB)	EU-Institutionen (außer EZB)	EU-Institutionen (außer EZB)
Europäische Investitionsbank	Europäische Investitionsbank	Europäische Investitionsbank
	Europäische Zentralbank (EZB)	Europäische Zentralbank (EZB)
	INTRA-EU NICHT AUFGEGLIEDERT	INTRA-EU NICHT AUFGEGLIEDERT

▼M5

	EXTRA-EU NICHT AUFGEGLIEDERT	EXTRA-EU NICHT AUFGEGLIEDERT
Offshore-Finanzzentren	Offshore-Finanzzentren	Offshore-Finanzzentren
Internationale Organisationen (außer EU-Institutionen)	Internationale Organisationen (außer EU-Institutionen)	Internationale Organisationen (außer EU-Institutionen)
Internationaler Währungsfonds (IWF)	Internationaler Währungsfonds (IWF)	Internationaler Währungsfonds (IWF)

▼M4

Tabelle 7

Ebenen der aufgliederung nach institutionellen sektoren

Sektor 1	Sektor 2
Zentralbank (S.121),	Central bank (S.121)
Sonstige monetäre Finanzinstitute (sonstige MFI)	Sonstige monetäre Finanzinstitute (sonstige MFI)
Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) (S.122)	Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) (S.122)
Geldmarktfonds (S.123)	Geldmarktfonds (S.123)
Staat (S.13)	Staat (S.13)
Übrige Sektoren	Übrige Sektoren
	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (S.124+S.125+S.126+S.127+S.128+S.129)
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.11+S.14+S.15)

Tabelle 8

Ebenen der aufgliederung nach wirtschaftszweigen

Ebene 1	Ebene 2	NACE Rev. 2
	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	**Abschnitt A**
BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	**BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN**	**Abschnitt B**
	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	Abteilungen 06, 09
VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	**VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN**	**Abschnitt C**
	Nahrungs- und Futtermittel, Getränke und Tabak	Abteilungen 10, 11, 12
	Textil- und Holzgewerbe INSGESAMT	Abteilungen 13, 14, 16, 17, 18

▼M4

Ebene 1	Ebene 2	NACE Rev. 2
	Textilien und Bekleidung	Abteilungen 13, 14
	Holz, Papier- und Druckgewerbe	Abteilungen 16, 17, 18
Mineralöl, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Gummi- und Kunststoffwaren	Mineralöl, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Gummi- und Kunststoffwaren INSGESAMT	Abteilungen 19, 20, 21, 22
	Kokerei und Mineralölverarbeitung	Abteilung 19
	Chemische Erzeugnisse	Abteilung 20
	Gummi- und Kunststoffwaren	Abteilung 22
Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse	Metallerzeugnisse und Maschinenbau INSGESAMT	Abteilungen 24, 25, 26, 28
	Metallerzeugung und Herstellung von Metallerzeugnissen	Abteilungen 24, 25
	Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse	Abteilung 26
	Maschinenbau	Abteilung 28
Kraftwagen und sonstige Fahrzeuge	Kraftwagen und sonstiger Fahrzeugbau INSGESAMT	Abteilungen 29, 30
	Kraftwagen und Kraftwagenteile	Abteilung 29
	Sonstiger Fahrzeugbau	Abteilung 30
	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe INSGESAMT	Abteilungen 15, 23, 27, 31, 32, 33
ENERGIEVERSORGUNG	**ENERGIEVERSORGUNG**	**Abschnitt D**
WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN	**WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN**	**Abschnitt E**
	Wasserversorgung	Abteilung 36
	Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Abteilungen 37, 38, 39
BAUGEWERBE/BAU	**BAUGEWERBE/BAU**	**Abschnitt F**
DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT	**DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT**	Abschnitte G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U

▼M4

Ebene 1	Ebene 2	NACE Rev. 2
HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	**HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN**	**Abschnitt G**
	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Abteilung 45
	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)	Abteilung 46
	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	Abteilung 47
VERKEHR UND LAGEREI	**VERKEHR UND LAGEREI**	**Abschnitt H**
	Verkehr und Lagerei INSGESAMT	Abteilungen 49, 50, 51, 52
	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	Abteilung 49
	Schifffahrt	Abteilung 50
	Luftfahrt	Abteilung 51
	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	Abteilung 52
	Post-, Kurier- und Expressdienste	Abteilung 53
GASTGEWERBE/BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	**GASTGEWERBE/BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE**	**Abschnitt I**
INFORMATION UND KOMMUNIKATION	**INFORMATION UND KOMMUNIKATION**	**Abschnitt J**
	Filme, Videofilme und Fernsehprogramme, Rundfunkveranstalter, sonstige Unterhaltung	Abteilungen 59, 60
	Telekommunikation	Abteilung 61
	Sonstiges Informations- und Kommunikationswesen	Abteilungen 58, 62, 63
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	**ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN**	**Abschnitt K**
	Erbringung von Finanzdienstleistungen	Abteilung 64
	Beteiligungsgesellschaften	Gruppe 64.2
	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	Abteilung 65
	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	Abteilung 66
	GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	**Abschnitt L**

▼M4

Ebene 1	Ebene 2	NACE Rev. 2
ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	**ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN**	**Abschnitt M**
	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	Abteilung 69
	Rechtsberatung	Gruppe 69.1
	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	Gruppe 69.2
	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	Abteilung 70
	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	Gruppe 70.1
	Public-Relations- und Unternehmensberatung	Gruppe 70.2
	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	Abteilung 71
Forschung und Entwicklung	Forschung und Entwicklung	Abteilung 72
	Werbung und Marktforschung	Abteilung 73
	Werbung	Gruppe 73.1
	Markt- und Meinungsforschung	Gruppe 73.2
	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten, Veterinärwesen	Abteilungen 74, 75
	ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	**Abschnitt N**
	Vermietung von beweglichen Sachen	Abteilung 77
	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Abteilungen 78, 79, 80, 81, 82
	ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	**Abschnitt P**
	GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN	**Abschnitt Q**
KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG	**KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG**	**Abschnitt R**
	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	Abteilung 90
	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	Abteilung 91
	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung; Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	Abteilungen 92, 93
	ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	**Abschnitt S**
	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	Abteilung 94
	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern, Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	Abteilungen 95, 96
	Nicht aufgegliedert	
	Private Käufe und Verkäufe von Grundstücken und Wohnungen	
ALLE WIRTSCHAFTSZWEIGE	**ALLE WIRTSCHAFTSZWEIGE**	

▼M4

ANHANG II

DEFINITIONEN nach Artikel 10

Die folgenden Definitionen stützen sich auf das *IMF Balance of Payments and International Investment Positions Manual, Sixth Edition* – BPM6 (Handbuch des IWF über die Zahlungsbilanz und den Auslandsvermögensstatus, 6. Ausgabe), das *Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen*, das *Manual on Statistics on International Trade in Services 2010* (Handbuch über die Statistik des internationalen Dienstleistungsverkehrs 2010) und die *OECD Benchmark Definition of Foreign Direct Investment* (BD4) (OECD-Referenzdefinition des Begriffs Direktinvestitionen).

A. LEISTUNGSBILANZ

Die Leistungsbilanz zeigt die Bewegungen von Waren, Dienstleistungen, Primär- und Sekundäreinkommen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden.

1. **WAREN**

Unter diese Kategorie fallen bewegliche Sachen, bei denen ein Eigentumsübergang zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden stattfindet.

1.1 **Allgemeiner Warenverkehr auf Zahlungsbilanzbasis**

Allgemeiner Warenverkehr auf Zahlungsbilanzbasis erfasst Waren, bei denen ein Eigentumsübergang zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden stattfindet und die zu keiner anderen besonderen Kategorie, z. B. Waren im Transithandel (vgl. 1.2) und Nichtwährungsgold (vgl. 1.3), gehören und nicht Teil einer Dienstleistung sind. Allgemeiner Warenverkehr sollte zum Marktwert auf FOB-Basis erfasst werden. Im Rahmen des Beitrags der Länder bei der Erstellung der Aggregate der Europäischen Union sind die Ein- und Ausfuhren von Waren im Quasi-Transit-Handel zu erfassen, und für den Handel innerhalb der Union sollte das Partnerland nach dem Versendungsprinzip bestimmt werden.

1.2 **Nettoausfuhr von Waren im Transithandel**

Transithandel ist der Erwerb von Waren durch einen Gebietsansässigen (des Meldelands) von einem Gebietsfremden in Verbindung mit dem anschließenden Weiterverkauf derselben Waren an einen anderen Gebietsfremden, ohne dass sich die Waren im Wirtschaftsgebiet des Meldelands befinden. Die Nettoausfuhr von Waren im Transithandel ist die Differenz zwischen Verkäufen und Ankäufen von Waren im Transithandel. Unter diese Position fallen Händlermargen, Bewertungsgewinne und -verluste und Vorratsveränderungen in Bezug auf Waren im Transithandel.

1.2.1 **Im Transithandel erworbene Waren** Im Transithandel erworbene Waren werden als negative Ausfuhr/Einnahmen des Wirtschaftsgebiets des Händlers dargestellt.

1.2.2 **Im Transithandel veräußerte Waren** Im Transithandel veräußerte Waren werden als positive Ausfuhr/Einnahmen des Wirtschaftsgebiets des Händlers dargestellt.

1.3 **Nichtwährungsgold**

Unter Nichtwährungsgold fällt jegliches Gold außer Währungsgold. Währungsgold steht im Eigentum der Währungsbehörden und wird als Währungsreserve gehalten (vgl. 6.5.1). Nichtwährungsgold kann als Barrengold (d. h. Münzen, Blöcke oder Barren mit einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendsteln, einschließlich Gold in Goldkonten mit Zuweisung), Goldstaub und als Gold in sonstiger Rohform oder als Halbzeug vorliegen.

▼M4

1.4 **Branding – Anpassung für Quasi-Transit-Handel**

Der Begriff „Quasi-Transit-Handel“ bezeichnet Waren, die in einen Mitgliedstaat eingeführt werden und für die ein Rechtssubjekt, das nicht als gebietsansässige institutionelle Einheit gilt, die Zollförmlichkeiten für die Abfertigung zum freien Verkehr innerhalb der Union erledigt (wobei Einfuhrabgaben erhoben werden) und die anschließend in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden. Die von „Quasi-Transit-Handel“ betroffenen Mitgliedstaaten müssen Branding erfassen und die Differenz zwischen dem Wert des allgemeinen *Warenverkehrs*, der bei der anfänglichen Einfuhr der Waren aus einem Drittstaat angegeben wird, und dem Wert der Waren bei ihrem Versand in einen anderen Mitgliedstaat melden. Die geografische Gliederung sollte auf der Grundlage des Landes erfolgen, in dem das Mutterunternehmen, von dem das Unternehmen, das das Zollverfahren im Zusammenhang mit den Waren im Meldeland regelt, kontrolliert wird, gebietsansässig ist.

2. **DIENSTLEISTUNGEN**

Dienstleistungen sind das Ergebnis einer Produktionstätigkeit, die die Bedingungen der verbrauchenden Einheiten verändert oder den Austausch von Produkten oder finanziellen Vermögenswerten erleichtert. Dienstleistungen sind im Allgemeinen keine gesonderten Positionen, an denen Eigentumsrechte begründet werden können, und im Allgemeinen können sie nicht von ihrer Produktion getrennt werden.

2.1 **Fertigungsdienstleistungen an Werkstoffen anderer Eigentümer**

Fertigungsdienstleistungen an Werkstoffen anderer Eigentümer umfassen die Verarbeitung, Montage, Etikettierung, Verpackung usw. durch Unternehmen, die keine Eigentümer der betreffenden Waren sind. Die Fertigung wird von einem Unternehmen durchgeführt, dem der Eigentümer eine Gebühr entrichtet. Da sich die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf die betreffenden Waren nicht ändern, wird keine Transaktion des allgemeinen Warenverkehrs zwischen dem verarbeitenden Unternehmen und dem Eigentümer erfasst. Der Wert der für die Verarbeitungsdienstleistungen an Werkstoffen anderer Eigentümer in Rechnung gestellten Gebühren entspricht nicht unbedingt der Differenz zwischen dem Wert der Waren vor und nach der Verarbeitung. Nicht erfasst ist die Montage von Fertigbauteilen (erfasst bei *Bauleistungen*) sowie die Etikettierung und Verpackung im Zusammenhang mit Verkehrsleistungen (erfasst bei *Transportleistungen*).

2.2 **Instandhaltung und Reparaturdienstleistung a. n. g.**

Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen, die anderweitig nicht genannt sind, erfassen Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen durch Gebietsansässige an Waren, die im Eigentum von Gebietsfremden stehen (und umgekehrt). Die Reparaturen können sowohl am Standort des Reparaturdienstleisters als auch an einem anderen Ort durchgeführt werden. Der Wert der Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen beinhaltet auch vom Reparaturdienstleister zur Verfügung und in Rechnung gestellte Teile bzw. Materialien. Gesondert in Rechnung gestellte Teile und Materialien sind beim allgemeinen Warenverkehr zu erfassen. Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen an Schiffen, Flugzeugen und sonstigen Fahrzeugen werden von dieser Position erfasst. Die Fahrzeugreinigung ist nicht erfasst, da sie zu den *Transportleistungen* gerechnet wird. Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen im *Baugewerbe* sind ebenfalls nicht erfasst, da sie zu den Bauleistungen gerechnet werden. Ebenso wenig sind Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen im EDV-Bereich erfasst, da sie zu *Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen* gerechnet werden.

2.3 **Transportleistungen**

Transportleistungen bezeichnen den Vorgang der Beförderung von Personen und Gegenständen von einem Ort an einen anderen Ort sowie damit verbundene Hilfs- und Unterstützungsleistungen. Auch Post- und Kurierdienste zählen zu den Verkehrsleistungen. Verkehrsleistungen werden in der Zahlungsbilanz erfasst, wenn sie von Gebietsansässigen eines bestimmten Wirtschaftsgebiets für Gebietsansässige eines anderen Wirtschaftsgebiets erbracht werden. Der Transport lässt sich nach folgenden Merkmalen untergliedern:

a) nach dem Verkehrszweig, d. h. in Seetransportleistungen, Lufttransportleistungen und Sonstige Transportleistungen. Die „Sonstigen Transportleistungen“ lassen sich weiter untergliedern in Eisenbahntransportleistungen, Straßentransportleistungen, Transportleistungen der Binnenschifffahrt, Transport in Rohrfernleitungen, Raumtransportleistungen und Elektrizitätsübertragung.

▼M4

b) danach, wer oder was befördert wird, nämlich Personen oder Fracht, oder sonstiges (hierunter fallen sonstige Dienstleistungen für den Verkehr wie Umschlagen von Containern, Lagerei, Ver- und Umpacken sowie die Reinigung von Transportmitteln in Häfen und auf Flughäfen).

2.3.1 **Seetransportleistungen**

Hierunter fallen alle Leistungen des Transports auf dem Seeweg. Eine Untergliederung in *Personenbeförderung im Seeverkehr, Güterbeförderung im Seeverkehr* und *Sonstige Seetransportleistungen* wird verlangt.

2.3.2 **Lufttransportleistungen**

Hierunter fallen alle Leistungen des Transports auf dem Luftweg. Eine Untergliederung in *Personenbeförderung im Luftverkehr, Güterbeförderung* im Luftverkehr und *Sonstige Lufttransportleistungen* wird verlangt.

2.3.3 **Sonstige Transportleistungen**

Hierunter fallen alle nicht im See- oder Luftverkehr erbrachten Transportleistungen. Eine Untergliederung in *Personenbeförderung, Güterbeförderung* und *Sonstige Transportleistungen* wird verlangt. Die folgende *erweiterte Klassifizierung* wird für Sonstige Transportleistungen verlangt:

2.3.3.1 Die **Raumtransportleistungen** umfassen das Befördern von Satelliten in die Umlaufbahn durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Eigentümer der Satelliten (beispielsweise Telekommunikationsgesellschaften) sowie sonstige Tätigkeiten der Betreiber von Raumfahrtgeräten, wie die Beförderung von Gütern und Personen für wissenschaftliche Zwecke. Hierunter fallen auch die Personenbeförderung in der Raumfahrt und die Zahlungen, die von einer Volkswirtschaft dafür geleistet werden, dass ihre Gebietsansässigen die Raumfahrzeuge einer anderen Volkswirtschaft nutzen.

2.3.3.2 **Eisenbahntransportleistungen** umfassen die Beförderung auf dem Schienenweg. Eine weitere Aufgliederung in Personenbeförderung im *Eisenbahnverkehr, Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr* und *Sonstige Eisenbahntransportleistungen* wird verlangt.

2.3.3.3 **Straßentransportleistungen** umfassen Transportleistungen durch Lastkraftwagen, Busse und Reisebusse. Eine weitere Aufgliederung in *Personenbeförderung im Straßenverkehr, Güterbeförderung im Straßenverkehr* und *Sonstige Straßentransportleistungen* wird verlangt.

2.3.3.4 **Transportleistungen der Binnenschifffahrt** sind grenzüberschreitende Transportleistungen auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen. Eingeschlossen sind sowohl Wasserstraßen, die innerhalb eines einzigen Landes liegen, als auch Wasserstraßen, die zu zwei oder mehr Ländern gehören. Eine weitere Aufgliederung in *Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt, Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt* und *Sonstige Transportleistungen der Binnenschifffahrt* wird verlangt.

2.3.3.5 **Transport in Rohrleitungen** umfasst den grenzüberschreitenden Transport von Waren in Rohrfernleitungen, z. B. von Erdöl und verwandten Erzeugnissen, Wasser und Gas. Ausgenommen sind Leistungen der Verteilung, in der Regel von Zwischenlagern an die Abnehmer (inbegriffen in *Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen, a. n. g.)*, sowie der Wert der transportierten Waren (inbegriffen in *Allgemeiner Warenverkehr).*

2.3.3.6 **Elektrizitätsübertragung** umfasst Leistungen der Übertragung von Elektrizität bei hoher Spannung über ein Verbundleitungsnetz samt zugehöriger Ausrüstung von den Einspeisepunkten zu den Umspannanlagen, die sie zwecks Bereitstellung für Kunden oder andere elektrische Systeme herunterspannen. Eingeschlossen sind die Kosten für die Übertragung von Elektrizität, wenn diese getrennt von der Erzeugung und Verteilung erfolgt. Die Bereitstellung von Strom selbst ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Leistungen der Verteilung von Elektrizität (inbegriffen in *Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen, Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen, a. n. g.)*

▼M4

2.3.3.7 **Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr** umfassen alle übrigen Transportleistungen, die keiner der vorstehend beschriebenen Positionen von Transportleistungen zugeordnet werden können.

2.3.4 **Postdienstleistungen und private Kurier- und Expressdienstleistungen**

Die Postdienstleistungen und privaten Kurier- und Expressdienstleistungen umfassen Abholung, Beförderung und Auslieferung von Briefen, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren und sonstigen Drucksachen, Päckchen und Paketen; dazu gehören auch Dienstleistungen an Postschaltern und das Vermieten von Postfächern.

2.4 **Reiseverkehr**

Einnahmen im Reiseverkehr umfassen Waren und Dienstleistungen, die durch Gebietsfremde während ihres Aufenthalts in einem Wirtschaftsgebiet von diesem Wirtschaftsgebiet für die eigene Verwendung oder zur Weitergabe erworben werden. Ausgaben im Reiseverkehr umfassen Waren und Dienstleistungen, die durch Gebietsansässige während ihres Aufenthalts in anderen Wirtschaftsgebieten von diesen anderen Wirtschaftsgebieten für die eigene Verwendung oder zur Weitergabe erworben werden. Auch der nationale Transport (d. h. Transportleistungen innerhalb des besuchten Wirtschaftsgebiets, die von einem Gebietsansässigen dieses Wirtschaftsgebiets erbracht werden) fällt unter die Reiseleistungen. Dagegen ist der internationale Transport ausgenommen (zählt zu den *Transportleistungen*). Ebenso ausgenommen sind Waren, die von einem Reisenden für den Weiterverkauf in seinem eigenen oder einem anderen Wirtschaftsgebiet erworben werden. Der Reiseverkehr ist in zwei Unterpositionen untergliedert: *Geschäftsreisen* und *Privatreisen.*

2.4.1 **Geschäftsreisen**

Unter Geschäftsreisen wird der Erwerb von Waren und Dienstleistungen durch Geschäftsreisende erfasst. Hierunter fällt außerdem der Erwerb von Waren und Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch durch Saisonarbeiter, Grenzgänger und sonstige Arbeitskräfte, die nicht in dem Wirtschaftsgebiet ansässig sind, in dem sie arbeiten. Geschäftsreisen sind weiter untergliedert in *Erwerb von Waren und Dienstleistungen durch Grenzgänger, Saisonarbeiter und sonstige Kurzzeitarbeitskräfte* und *Sonstige Geschäftsreisen.*

2.4.1.1 **Erwerb von Waren und Dienstleistungen durch Grenzgänger, Saisonarbeiter und sonstige Kurzzeitarbeitskräfte** umfasst den Erwerb von Waren und Dienstleistungen zum persönlichen Gebrauch durch Saisonarbeiter, Grenzgänger und sonstige Arbeitskräfte, die nicht in dem Wirtschaftsgebiet ansässig sind, in dem sie arbeiten, und deren Arbeitgeber in diesem Wirtschaftsgebiet ansässig ist.

2.4.1.2 **Sonstige Geschäftsreisen** umfassen alle Geschäftsreisen, die nicht unter Ausgaben von Saisonarbeitern und Grenzgängern erfasst werden.

2.4.2 **Privatreisen**

Unter Privatreisen werden Waren und Dienstleistungen verbucht, die von Reisenden erworben werden, die sich aus anderen als geschäftlichen Gründen ins Ausland begeben, beispielsweise zu Urlaubsreisen, zur Teilnahme an Freizeit- oder kulturellen Aktivitäten, zum Besuch bei Freunden oder Verwandten, zu Pilgerreisen, Bildungsreisen oder Reisen aus gesundheitlichen Gründen. Die Position *Privatreisen* ist in drei Unterpositionen untergliedert: *Gesundheitsausgaben, Bildungsausgaben* und *Sonstige Privatreisen.*

2.4.2.1 **Gesundheitsausgaben** sind die Gesamtausgaben von Personen, die aus medizinischen Gründen reisen.

2.4.2.2 **Bildungsausgaben** sind die die Gesamtausgaben von Studierenden.

2.4.2.3 **Sonstige Privatreisen** umfasst alle *Privatreisen*, die nicht unter *Gesundheitsausgaben* oder *Bildungsausgaben* verbucht werden.

▼M4

2.5 **Bauleistungen**

Unter Bauleistungen versteht man die Errichtung, Renovierung, Reparatur oder Erweiterung von Sachanlagen in Form von Gebäuden, Landverbesserungen technischer Art und sonstigen technischen Konstruktionen (einschließlich Straßen, Brücken, Dämme usw.). Hierzu zählen Installations- und Montagearbeiten, Erschließungsmaßnahmen und allgemeine Bauleistungen, Spezialdienstleistungen – z. B. Maler-, Klempner- und Abrissarbeiten – und die Bauleitung. Unter internationalem Dienstleistungsverkehr erfasste Bauleistungsverträge weisen im Allgemeinen eine kurze Laufzeit auf. An ein gebietsfremdes Unternehmen vergebene umfangreiche Bauvorhaben, deren Fertigstellung mindestens ein Jahr beansprucht, gelten üblicherweise als gebietsansässige Vorhaben.

Bauleistungen werden in *Bauleistungen im Ausland* und *Bauleistungen im Inland* (Meldeland) untergliedert.

2.5.1 **Bauleistungen im Ausland**

Bauleistungen im Ausland umfassen die von im Inland (Meldeland) ansässigen Unternehmen für Gebietsfremde erbrachten Bauleistungen (Einnahmen/Ausfuhren) und die von diesen Unternehmen im Gastland erworbenen Waren und Dienstleistungen (Ausgaben/Einfuhren).

2.5.2 **Bauleistungen im Inland**

Bauleistungen im Inland umfassen die von gebietsfremden Bauunternehmen für (im Meldeland) Gebietsansässige erbrachten Bauleistungen (Ausgaben) und die von diesen gebietsfremden Unternehmen im Inland erworbenen Waren und Dienstleistungen (Einnahmen).

2.6 **Versicherungs- und Alterssicherungsleistungen**

Dienstleistungen von Versicherungen und Alterssicherungssystemen umfassen: *Direktversicherung, Rückversicherung, Versicherungsnebenleistungen, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme.* Die Direktversicherung ist weiter untergliedert in *Lebensversicherungen, Frachtversicherungen und Sonstige Direktversicherungen.* Die Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme werden weiter unterteilt in *Dienstleistungen von Alterssicherungssystemen und Standardgarantie-Systemen*. Der Wert dieser Dienstleistungen wird anhand der Gebühren, die in den Gesamtprämien enthalten sind, und nicht anhand des Gesamtwerts der Prämien geschätzt bzw. bemessen.

2.6.1 **Lebensversicherung**

Die Versicherungsnehmer von Lebensversicherungen leisten regelmäßige Beitragszahlungen an eine Versicherungsgesellschaft (dabei kann es sich unter Umständen um nur eine einzige Zahlung handeln), die sich im Gegenzug verpflichtet, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder, falls der Versicherungsnehmer vor diesem Zeitpunkt stirbt, bei seinem Tod eine vereinbarte Mindestsumme oder eine Rente zu zahlen. Die Risikolebensversicherung, bei denen die Versicherungsleistung nur im Todesfall, nicht aber unter anderen Umständen erbracht wird, wird nicht unter dieser Position, sondern unter *Sonstige Direktversicherungen* erfasst.

2.6.2 **Frachtversicherung**

Frachtversicherungsleistungen beziehen sich auf die Versicherung von Gütern während ihrer Aus- oder Einfuhr. Ihre Verbuchung erfolgt entsprechend der FOB-Bewertung der Waren und den jeweiligen Transportleistungen.

2.6.3 **Sonstige Direktversicherungen**

Zu den Sonstigen Direktversicherungen zählen alle übrigen Formen der Schadenversicherung. Eingeschlossen sind: Risikolebensversicherung, Unfall- und Krankenversicherung (soweit nicht in den staatlichen Sozialversicherungssystemen enthalten), See-, Luftfahrt- und sonstige Transportversicherung, Feuer- und sonstige Sachversicherung, Vermögensschadenversicherung, allgemeine Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen wie Reiseversicherung, Kredit- und Kreditkartenversicherung.

▼M4

2.6.4 **Rückversicherung**

Bei der Rückversicherung werden Teile des übernommenen Versicherungsrisikos gegen einen entsprechenden Anteil am Prämienaufkommen auf einen anderen Versicherer, oftmals ein spezialisiertes Versicherungsunternehmen, übertragen. Gegenstand von Rückversicherungstransaktionen können Versicherungspakete mit einem Mix aus verschiedenen Risikotypen sein.

2.6.5 **Versicherungsnebenleistungen**

Hierunter fallen Transaktionen, die eng mit der Tätigkeit von Versicherungen und Pensionsfonds zusammenhängen. Hierzu zählen: Vermittlungsprovisionen, Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und -agenten, Versicherungs- und Rentenberatung, Bewertungsleistungen und Dienstleistungen von Schadenssachverständigen, versicherungsmathematische Dienstleistungen, Dienstleistungen der Bergungsverwaltung, Aufsichts- und Kontrolldienste im Zusammenhang mit Entschädigungen sowie Beitreibungsdienste.

2.6.6 **Dienstleistungen von Alterssicherungssystemen**

Die Dienstleistungen von Alterssicherungssystemen umfassen die Dienstleistungen von Fonds, die eingerichtet wurden, um für bestimmte Arbeitnehmergruppen im Fall des Todes oder der Erwerbsunfähigkeit durch den Staat oder durch Versicherungsgesellschaften Einkommen bereitzustellen.

2.6.7 **Standardgarantie-Systeme**

Standardgarantie-Dienstleistungen sind die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Standardgarantie-Systemen. Bei diesen Geschäften verpflichtet sich eine Seite (der Garantiegeber), für die Schäden des Gläubigers aufzukommen, falls der Darlehensnehmer ausfällt. Beispiele hierfür sind Ausfuhrkreditgarantien und Garantien für die Darlehen Studierender.

2.7 **Finanzdienstleistungen**

Zu den Finanzdienstleistungen zählen die üblicherweise von Banken oder sonstigen finanziellen Kapitalgesellschaften erbrachten Vermittlungs- und Hilfsleistungen außer Versicherungs- und Alterssicherungsleistungen.

2.7.1 **Ausdrücklich in Rechnung gestellte und sonstige Finanzdienstleistungen**

Viele Finanzdienstleistungen werden ausdrücklich in Rechnung gestellt, so dass für die Kostenkalkulation keine weiteren Berechnungen vorgenommen werden müssen. Hierzu zählen Gebühren für die Verwahrung von Einlagen und für die Kreditvergabe, für einmalige Bürgschaften, Gebühren bzw. Vertragsstrafen für die vorzeitige bzw. verspätete Rückzahlung, Kontoführungsgebühren, Gebühren für Akkreditive und für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kreditkarten sowie Kommissionen und Honorare im Zusammenhang mit Finanzierungsleasing, Factoring, Übernahmen und Clearing. Ebenso erfasst sind Finanzberatungsdienstleistungen, Verwahrung von finanziellen Vermögenswerten oder Bullion, Vermögensverwaltung, Auswertungsdienste, Liquiditätsbereitstellungsdienste, Risikoübernahmedienste (außer Versicherungen), Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und Übernahmen, Kreditratingdienste, Börsendienstleistungen und Dienstleistungen von Treuhändern Die Händler von Finanzinstrumenten können die Gebühren für ihre Dienste ganz oder teilweise über die Differenz zwischen ihren Einkaufs- und Verkaufspreisen in Rechnung stellen. Margen auf An- und Verkäufe werden unter „ausdrücklich in Rechnung gestellte und sonstige Finanzdienstleistungen“ erfasst.

2.7.2 **Unterstellte Bankdienstleistungen (FISIM)**

Die tatsächlichen Zinsen setzen sich aus einer Einkommenskomponente und einer Servicegebühr zusammen. Kreditgeber und Einlagenverwalter bieten ihren Einlegern Zinssätze an, die unter den Zinssätzen liegen, die sie von ihren Kreditnehmern verlangen. Diese Zinsmargen dienen den finanziellen Kapitalgesellschaften zur Kostendeckung und zur Erzielung von Betriebsüberschüssen. Üblicherweise gelten diese indirekten Gebühren in Bezug auf Zinsen nur für Kredite und Einlagen und nur dann, wenn die Kredite und Einlagen von finanziellen Kapitalgesellschaften bereitgestellt bzw. verwahrt werden.

▼M4

2.8 **Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n. g.**

Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, die anderweitig nicht genannt sind (a. n. g.), umfassen:

a) Gebühren für die Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum (z. B. Patente, Warenzeichen, Urheberrechte, Herstellungsverfahren und Muster, einschließlich Betriebsgeheimnisse und Franchising). Diese Rechte können sich aus Forschung und Entwicklung sowie aus dem Marketing ergeben; und

b) Lizenzgebühren für die Reproduktion oder den Vertrieb von geistigem Eigentum, das in produzierten Originalen oder Prototypen verkörpert ist (z. B. Urheberrechte an Büchern und Manuskripten, Computersoftware, filmische Arbeiten und Tonaufnahmen), sowie damit verbundene Rechte (z. B. für Live-Aufführungen und TV-, Kabel- oder Satellitenübertragungen).

2.9 **Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen**

Die Definition von EDV- und Informationsdienstleistungen richtet sich nach der Art der Dienstleistungen und nicht nach der Methode der Erbringung.

2.9.1 **Telekommunikationsdienstleistungen**

Telekommunikationsdienstleistungen umfassen die Übertragung von Ton, Bildern oder sonstigen Informationen mittels Telefon, Telex, Telegramm, Rundfunk- und Fernsehkabel, Funk, Satellit, E-Mail, Faksimile usw.; hierzu gehören auch Netzwerkdienste für Unternehmen, Telekonferenzen und Hilfstätigkeiten. Der Wert der übertragenen Informationen ist darin nicht enthalten. Ferner gehören dazu auch Mobilfunkdienste, Internet-Backbone-Services und Online-Zugangsdienste einschließlich der Bereitstellung von Internetzugang. Nicht inbegriffen sind Dienstleistungen der Installation von Fernmeldenetzausrüstung, da diese unter *Gebäude und Bauarbeiten* und Datenbankleistungen (inbegriffen in *Informationsdienstleistungen*) erfasst werden.

2.9.2 **EDV-Dienstleistungen**

Hierzu zählen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Hardware und Software sowie Datenverarbeitungsleistungen. Eingeschlossen sind ferner Hardware- und Software-Beratung und -implementierung, Instandhaltung und Reparatur von Rechnern und Peripheriegeräten, Disaster-Recovery-Leistungen, Beratung und Unterstützung in Fragen der Verwaltung von EDV-Ressourcen, Analyse, Entwicklung und Programmierung von betriebsfertigen Systemen (einschließlich Entwicklung und Design von Internetseiten) und technische Software-Beratung, Lizenzen für die Nutzung kundenspezifischer Software einschließlich kundenspezifischer Betriebssysteme, Wartung und andere Unterstützungsdienste, wie etwa Schulung im Rahmen von Beratungsleistungen, Dienstleistungen der Datenverarbeitung wie Dateneingabe, Tabellierung und Verarbeitung von Daten auf Timesharing-Basis, Web-Hosting (d. h. Zuteilung von Server-Speicherkapazitäten im Internet für die Internetseiten des Kunden), Hardware- und Netzwerkbetreuung. Ausgenommen sind Lizenzgebühren für die Reproduktion und/oder den Vertrieb von Software, da sie zu „*Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n.* g.“ gerechnet werden. Das Mieten von Computern ohne Bedienungspersonal ist inbegriffen in *Operationelles Leasing*.

2.9.3 **Informationsdienstleistungen**

Hierzu gehören: *Dienstleistungen von Korrespondenz- und Nachrichtenbüros* sowie *Sonstige Informationsdienstleistungen.*

2.9.3.1 Zu den **Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen** zählen die Bereitstellung von Nachrichten, Bildern und Hintergrundinformationen für die Medien.

▼M4

2.9.3.2 Zu den **Sonstigen Informationsdienstleistungen** zählen Datenbankdienste (Entwicklung von Datenbanken, Datenspeicherung und Verbreitung von Daten und Datenbanken einschließlich Verzeichnisse und Mailinglisten) - sowohl online und über magnetische, optische und Printmedien - sowie Internetsuchportale (Suchmaschinen, die Internetadressen liefern, nachdem die Kunden durch Eingabe von Suchwörtern eine Anfrage gesendet haben). Ebenfalls erfasst sind direkte Abonnements (ohne Sammelabonnements) von Zeitungen und Zeitschriften, die per Post, elektronisch oder auf sonstigem Weg übertragen werden, andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Inhalten sowie bibliothekarische und Archivierungsdienste. Abnahmemengen von Zeitungen und Zeitschriften fallen unter den allgemeinen Warenverkehr. Heruntergeladene Inhalte zählen zu den Informationsdienstleistungen, es sei denn, es handelt sich bei ihnen um Software (inbegriffen in *EDV-Dienstleistungen*) oder um Audio- und Videoleistungen (inbegriffen in *Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen*).

2.10 **Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen**

Dies umfasst unter anderem Folgendes: *Forschungs- und Entwicklungsleistungen*, *freiberufliche Dienstleistungen* und *Managementberatungsleistungen*, *Technische Dienstleistungen*, *Handelsleistungen* und *Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen*.

2.10.1 **Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung**

Zu den Forschungs- und Entwicklungsleistungen zählen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundlagenforschung, angewandter Forschung und der experimentellen Entwicklung neuer Produkte und Verfahren. Grundsätzlich fallen hierunter solche Tätigkeiten der Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften, einschließlich der Entwicklung von Betriebssystemen, die einen technischen Fortschritt darstellen. Ebenso erfasst ist kommerzielle Forschung in den Bereichen Elektronik, Pharmazie und Biotechnologie.

Hierzu gehören: 1) *Systematisch durchgeführte Arbeiten zur Erweiterung des Kenntnisstands* und 2) *Sonstige Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung*.

2.10.1.1 **Systematisch durchgeführte Arbeiten zur Erweiterung des Kenntnisstands** umfassen: a) *Bereitstellung kundenspezifischer und nicht kundenspezifischer Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung* und b) *Verkauf von Eigentumsrechten aus Forschung und Entwicklung*.

2.10.1.1.a **Bereitstellung kundenspezifischer und nicht kundenspezifischer Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen** umfasst die Bereitstellung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen, die auf Bestellung (kundenspezifisch) erbracht werden, und die Entwicklung nicht kundenspezifischer Forschungs- und Entwicklungsleistungen ohne den Verkauf von Eigentumsrechten (inbegriffen in 2.10.1.1.b) sowie Veräußerungen im Zusammenhang mit Lizenzen zur Reproduktion oder Verwertung (inbegriffen in *Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n. g.*).

2.10.1.1.b **Verkauf von Eigentumsrechten aus Forschung und Entwicklung** umfasst *Patente, Urheberrechte aus Forschung und Entwicklung, industrielle Verfahren und Gebrauchsmuster (einschließlich Geschäftsgeheimnissen)*.

2.10.1.2 **Sonstige Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung** umfassen sonstige Tätigkeiten der Produkt- oder Verfahrensentwicklung.

2.10.2 **Freiberufliche Dienstleistungen und Managementberatungsberatungsleistungen**

Freiberufliche Dienstleistungen und Managementberatungsleistungen umfassen: 1) *Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung* sowie 2) *Dienstleistungen in den Bereichen Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen*.

▼M4

2.10.2.1 **Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Public-Relations- Beratung** umfassen:

a) *Rechtsberatung*; b) *Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung*; c) *Unternehmens- und Public-Relations-Beratung.*

2.10.2.1.a **Rechtsberatung** umfasst Leistungen der Rechtsberatung und Vertretung in Gerichts- und Schlichtungsverfahren; notarielle Dienstleistungen wie das Verfassen von Rechtsunterlagen und Rechtsakten; Beratung in Beurkundungsangelegenheiten; Treuhanddienstleistungen und Nachlassverwaltungsdienstleistungen und Dienstleistungen von Sequestern sowie in der außergerichtlichen Streitbeilegung und in der Schiedsgerichtsbarkeit.

2.10.2.1.b **Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung** umfassen die Führung von Geschäftsbüchern für Unternehmen und andere Wirtschaftsteilnehmer; Dienstleistungen der Prüfung von Geschäftsbüchern und Jahresabschlüssen; Steuerplanung und -beratung für Unternehmen; Zusammenstellung von Steuerunterlagen.

2.10.2.1.c **Unternehmens- und Public-Relations-Beratung** umfassen die Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung von Unternehmen bei der Durchführung unternehmenspolitischer und strategischer Maßnahmen und bei der Gesamtplanung, Struktur und Kontrolle einer Organisation. Eingeschlossen sind Managementgebühren, die Leistungsbeurteilung von Führungskräften, Beratungsleistungen in Fragen der Vermarktung, des Personalmanagements, des Produktions- und Projektmanagements sowie Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Rufes bei den Kunden und der Beziehungen zu anderen Einrichtungen und zur Öffentlichkeit.

2.10.2.2 **Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen** umfassen die Planung, Umsetzung und Vermarktung von Werbestrategien durch Werbeagenturen; die Platzierung in den Medien einschließlich Kauf und Verkauf von Werbefläche; Messedienste von Messeveranstaltern; die Verkaufsförderung für Produkte im Ausland; Marktforschung; Telemarketing sowie Meinungsforschung im Ausland zu verschiedenen Themen.

2.10.3 **Technische Dienstleistungen, Handelsleistungen und sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen**

Sie umfassen: 1) *Architektur-, Ingenieur-, Wissenschafts- und übrige technische Dienstleistungen*, 2) *Abfallbehandlung und Reinigungsdienste, Landwirtschaft und Bergbau*, 3) *operationelles Leasing*, 4) *Handelsleistungen* und 5) *Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen, a. n. g.*

2.10.3.1 **Architektur- und Ingenieurdienstleistungen sowie wissenschaftliche und übrige technische Dienstleistungen**

Hierzu gehören: a) *Dienstleistungen von Architekten*, b) *Ingenieurdienstleistungen*, c) *Wissenschaftliche und übrige technische Dienstleistungen*.

2.10.3.1.a **Dienstleistungen von Architekten** umfassen Transaktionen im Zusammenhang mit der Planung von Gebäuden.

2.10.3.1.b **Ingenieursdienstleistungen** umfassen die Planung, Entwicklung und Nutzung von Maschinen, Materialien, Instrumenten, Bauten, Prozessen und Systemen. Zu Dienstleistungen dieser Art gehören die Bereitstellung von Entwürfen, Plänen und Untersuchungen im Zusammenhang mit Hoch-, Tief-, Wasser- und Straßenbauprojekten. Ausgeschlossen ist das Bergbauingenieurwesen (inbegriffen in *Dienstleistungen für den Bergbau und Gewinnung von Erdöl und Erdgas*).

2.10.3.1.c **Wissenschaftliche und übrige technische Dienstleistungen** umfassen Vermessung, Kartografie, Testen und Zertifizierung von Produkten sowie technische Überwachungsdienste.

▼M4

2.10.3.2 **Abfallbehandlung und Reinigungsdienste, Dienstleistungen in Landwirtschaft und Bergbau**

Hierzu gehören: a) *Abfallbehandlung und Reinigungsdienste*, b) *Nebenleistungen für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Fischerei*, c) *Dienstleistungen für den Bergbau und Gewinnung von Erdöl und Erdgas*.

2.10.3.2.a **Abfallbehandlung und Reinigungsdienste** umfassen Abfallsammlung und -entsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Sanierung und sonstige Umweltschutzdienstleistungen. Hierzu zählen auch Dienste an der Umwelt wie die Kompensierung von CO_2-Emissionen oder die Bindung von CO_2, die unter keiner anderen Untergliederung eingereiht werden.

2.10.3.2.b **Nebenleistungen für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Fischerei** umfassen zum Beispiel die Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Maschinenführer, Ernteunterstützung, Verarbeitung der Ernte, Schädlingsbekämpfung, Tierpensions-, Tierpflege- und -zuchtdienste. Auch Dienstleistungen in den Bereichen Jagd, Fallenstellerei, Forst- und Holzwirtschaft sowie Fischerei gehören hierher, ebenso Dienstleistungen des Veterinärwesens.

2.10.3.2.c **Dienstleistungen für den Bergbau und die Gewinnung von Erdöl und Erdgas** umfassen Dienstleistungen auf Öl- und Gasfeldern, einschließlich Bohrungen, Errichtung von Bohrtürmen, Reparatur- und Abräumdienste sowie Zementierung der Öl- und Gasbrunnenringe. Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Schürfen und Abbau von Mineralien sowie dem Bergbauingenieurwesen und geologischen Vermessungen sind eingeschlossen.

2.10.3.3 **Operationelles Leasing**

Operationelles Leasing besteht in der Vermietung produzierter Vermögensgüter im Rahmen von Vereinbarungen, in denen die Nutzung von Sachanlagen durch den Leasingnehmer vorgesehen, aber die meisten mit dem Eigentum an den Aktiva verbundenen Risiken und Vorteile nicht auf den Leasingnehmer übertragen werden. Operationelles Leasing kann auch als Vermietung bezeichnet werden, wenn es sich um Gegenstände wie Gebäude oder Ausrüstungen handelt. Beim operationellen Leasing handelt es sich um Vermietung oder Charterung von Schiffen, Flugzeugen oder Transportmitteln ohne Bedienungspersonal. Hierzu zählen auch Zahlungen für operationelles Leasing von Ausrüstungen anderer Arten ohne Bedienungspersonal, darunter Computer oder Telekommunikationsausrüstungen. Lizenzzahlungen für das Nutzungsrecht an immateriellen Vermögensgütern wie Software, geistige Eigentumsrechte usw. fallen eher unter spezielle Rubriken *(EDV-Dienstleistungen, Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n. g.*, usw.) als unter operationelles Leasing. Ausgenommen vom operationellen Leasing sind die Vermietung von Fernmeldeleitungen oder Übertragungskapazitäten (inbegriffen in *Telekommunikationsleistungen*); Vermietung von Schiffen und Flugzeugen mit Bedienungspersonal (inbegriffen in *Transportleistungen*) und Vermietung im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr (inbegriffen in *Reiseverkehr*).

2.10.3.4 **Handelsleistungen**

Unter Handelsleistungen werden Verbindlichkeiten aus Provisionen auf Waren- und Dienstleistungstransaktionen gegenüber Transithändlern, Maklern und Händlern an Warenbörsen, Auktionatoren und Warenkommissionären erfasst. Ausgenommen von den *Handelsleistungen* sind Franchisegebühren (inbegriffen in *Gebühren für die Nutzung geistigen Eigentums, a. n. g.*); Maklerdienste im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (inbegriffen in *Finanzdienstleistungen*); Versicherungsvermittlung (inbegriffen in *Versicherungsnebenleistungen*) und Gebühren im Zusammenhang mit Transportleistungen, z. B. Vermittlungsprovisionen (inbegriffen in *Transportleistungen*).

2.10.3.5 **Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen, a.n.g.**

Zu den übrigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen zählen Leistungen der Verteilung von Wasser, Dampf, Gas und anderen Erdölerzeugnissen sowie die Bereitstellung von Klimaanlagen, soweit diese getrennt von Übertragungsleistungen ermittelt werden; Vermittlung von Personal, Detektei- und Schutzdienste; Übersetzen und Dolmetschen; fotografische Dienste; Verlagswesen; Gebäudereinigung und Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens.

▼M4

2.11 **Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit**

Hierzu zählen *Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen* und *Sonstige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit.*

2.11.1 **Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen**

Dies lässt sich weiter unterteilen in *Audiovisuelle Dienstleistungen und damit verbundene künstlerische Dienstleistungen.* Diese Kategorie umfasst Dienstleistungen und damit verbundene Gebühren für die Produktion bewegter Bilder (auf Film oder Videoband), Radio- und Fernsehprogrammen (live oder auf Band) sowie die Aufzeichnung von Musikproduktionen. Hierzu zählen auch die Vermietung audiovisueller und verwandter Produkte und der Zugang zu verschlüsselten Fernsehprogrammen (z. B. Kabel- oder Satellitendienste); serienmäßig hergestellte audiovisuelle Produkte, die zum unbefristeten Gebrauch gekauft bzw. verkauft und elektronisch übermittelt (heruntergeladen) werden; Gagen an darstellende Künstler (Schauspieler, Musiker, Tänzer), Autoren, Komponisten usw. Ausgenommen sind Lizenzgebühren für die Reproduktion und/oder den Vertrieb von audiovisuellen Produkten, da sie zu *Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n. g.* gerechnet werden.

2.11.2 **Übrige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit**

Hierzu gehören: a) *Bildungsdienstleistungen*, b) *Gesundheitsdienstleistungen*, c) *Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kulturerbe und der Freizeit* und d) *Sonstige Dienstleistungen für persönliche Zwecke*.

2.11.2.a **Bildungsdienstleistungen** umfassen bildungsbezogene Dienstleistungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, beispielsweise Fernkurse und Unterricht im Fernsehen oder im Internet sowie durch Lehrkräfte usw. direkt im Gastland erbrachte Dienstleistungen.

2.11.2.b **Gesundheitsdienstleistungen** umfassen Dienstleistungen von Ärzten, Krankenschwestern/Krankenpflegern, paramedizinischen Fachkräften und ähnlichem Personal sowie Laborleistungen und ähnliche Dienstleistungen ungeachtet dessen, ob sie an Ort und Stelle erbracht werden. Nicht berücksichtigt werden alle Ausgaben von Reisenden für Bildungs- und Gesundheitszwecke (diese werden unter *Reiseverkehr* erfasst).

2.11.2.c **Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kulturerbe und der Freizeit** umfassen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Museen sowie Spiel-, Wett- und Lotteriewesen; Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung, soweit diese nicht mit Personen zu tun haben, die sich außerhalb des Wirtschaftsgebiets ihres Wohnsitzes befinden (inbegriffen in *Reiseverkehr*).

2.11.2.d **Sonstige persönliche Dienstleistungen** umfassen Sozialdienste, häusliche Dienste usw.

2.12 **Regierungswaren und -leistungen, a. n. g.**

Diese Auffangkategorie umfasst staatliche Waren- und Dienstleistungstransaktionen (einschließlich Transaktionen internationaler Organisationen), die keinen anderen Positionen zugeordnet werden können. Hierzu zählen sämtliche Transaktionen (mit Waren und Dienstleistungen) von Exklaven - z. B. Botschaften, Konsulate, Militärbasen und internationale Einrichtungen - mit Gebietsansässigen der Wirtschaftsgebiete, in denen sich die Exklaven befinden. Ausgenommen sind Transaktionen der Exklaven mit Gebietsansässigen der Heimatländer. Je nach der staatlichen Einheit, die die Transaktion vornimmt, lässt sich dieser Posten weiter untergliedern in Güter- und Dienstleistungstransaktionen von *Botschaften und Konsulaten, militärischen Einrichtungen und Verteidigungsstellen* und *Sonstige Regierungsleistungen, a. n. g.*

3. **PRIMÄREINKOMMEN**

Primäreinkommen ist der Ertrag, den institutionelle Einheiten aus ihrem Beitrag zum Produktionsprozess oder für die Bereitstellung finanzieller Vermögenswerte oder die Verpachtung natürlicher Ressourcen an andere institutionelle Einheiten erzielen. Darunter fallen die Positionen *Arbeitnehmerentgelt, Vermögenseinkommen* und *sonstiges Primäreinkommen.*

▼M4

3.1 **Arbeitnehmerentgelt (D.1)**

Das Arbeitnehmerentgelt wird erfasst, wenn Arbeitgeber (produzierende Einheit) und Arbeitnehmer in unterschiedlichen Wirtschaftsgebieten gebietsansässig sind. Für das Wirtschaftsgebiet, in dem die produzierenden Einheiten gebietsansässig sind, besteht das Arbeitnehmerentgelt aus der – als Geld- oder Sachleistung geschuldeten – Gesamtvergütung (einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zu privaten Versicherungen oder Alterssicherungssystemen), die gebietsansässige Unternehmen gebietsfremden Arbeitnehmern für deren im Rechnungslegungszeitraum geleistete Arbeit entrichten müssen. Für das Wirtschaftsgebiet, in dem die natürlichen Personen gebietsansässig sind, besteht das Erwerbseinkommen aus der - als Geld- oder Sachleistung geschuldeten - Gesamtvergütung, die diese Personen von gebietsfremden Unternehmen für ihre im Rechnungslegungszeitraum geleistete Arbeit erhalten. Wichtig ist der Nachweis eines Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisses; liegt ein solches nicht vor, stellt die Zahlung den Erwerb einer Dienstleistung dar.

3.2 **Vermögenseinkommen**

Vermögenseinkommen entsteht aus dem Eigentum eines Gebietsansässigen an einem ausländischen finanziellen Vermögenswert (Einnahmen) sowie umgekehrt aus dem Einkommen, das ein Gebietsfremder durch das Eigentum an einem inländischen finanziellen Vermögenswert erzielt (Ausgaben). Unter Vermögenseinkommen fällt Einkommen aus Beteiligungskapital *(Ausschüttungen, Entnahmen aus dem Einkommen von Quasi-Kapitalgesellschaften, reinvestierte Gewinne)* und aus Forderungen *(Zinsen)* sowie Vermögenseinkommen aus Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen.

In der Zahlungsbilanz wird das Vermögenseinkommen auch nach der Funktion der zugrunde liegenden Anlage unterteilt – d. h. in *Direktinvestitionen, Wertpapieranlagen* und *übrige Vermögenseinkommen* und *Währungsreserven* – und je nach Art der Anlage weiter untergliedert. Die Definitionen der Anlagekategorien sind in den Ausführungen zur Kapitalbilanz aufgeführt.

Sofern Umbewertungsgewinne und -verluste aus dem Besitz von (Kapital-)Anlagen separat ermittelt werden können, sind diese als Änderungen des Werts der Vermögensanlagen aufgrund von Marktpreisänderungen und nicht als Einkommen aus Vermögensanlagen zu erfassen. Die mit Zinsderivaten verbundenen Nettokapitalflüsse werden nur in der Kapitalbilanz unter „Finanzderivate“ erfasst.

3.2.1 **Zinsen (D.41)**

Zinsen sind Vermögenseinkommen in Form von Forderungen, die Inhabern bestimmter Arten finanzieller Vermögenswerte – nämlich Einlagen, Schuldverschreibungen, Kredite und sonstige Forderungen – zustehen, weil sie diese finanziellen Vermögenswerte einer anderen institutionellen Einheit zur Verfügung gestellt haben. Einkommen aus Sonderziehungsrechten (SZR) und Zuteilungen von SZR werden ebenfalls den Zinsen zugerechnet. Das primäre Einkommensverteilungskonto erfasst „reine Zinsen“ durch Abzug der FISIM-Komponente aus den „tatsächlichen Zinsen“. Einkommen aus Zinszahlungen wird auf Periodenabgrenzungsbasis erfasst.

3.2.2. **Ausschüttungen und Entnahmen (D.42)**

3.2.2.1 **Ausschüttungen (D.421)**

Dividenden sind die ausgeschütteten Gewinne, die den Inhabern von Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds (AF.5) zugeteilt werden, weil sie Kapitalgesellschaften finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Dividenden werden zu dem Zeitpunkt, an dem die Aktien ex Dividende sind, erfasst.

3.2.2.2 **Gewinnentnahmen (D.422)**

Entnahmen aus dem Einkommen von Quasi-Kapitalgesellschaften (Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit, die sich wie Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit verhalten, z. B. Zweigstellen, fiktive gebietsansässige Einheiten für Grundstücke und sonstige natürliche Ressourcen im Eigentum von Gebietsfremden, Joint Ventures, Trusts usw.) sind Beträge, die die Inhaber von Quasi-Kapitalgesellschaften zur eigenen Verwendung den Gewinnen entnehmen, die die ihnen gehörenden Quasi-Kapitalgesellschaften erzielt haben. Entnahmen aus dem Einkommen von Quasi-Kapitalgesellschaften werden für den Zeitpunkt erfasst, an dem sie tatsächlich erfolgen.

▼M4

3.2.3 **Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen (D.43)**

Reinvestierte Gewinne sind der in Anteilsrechten ausgedrückte Anteil der Direktinvestoren an den Gewinnen, die ausländische Tochtergesellschaften, assoziierte Unternehmen und Zweigstellen nicht als Dividenden ausschütten. Sie werden definiert als der auf den Direktinvestor entfallende Teil an den konsolidierten, vom jeweiligen Direktinvestitionsempfänger in dem betreffenden Referenzzeitraum erwirtschafteten Gesamtgewinnen (nach Abzug von Steuern, Zinsen und Abschreibungen) abzüglich von im Referenzzeitraum zur Zahlung fälligen Dividenden, auch wenn diese Dividenden sich auf Gewinne beziehen, die in früheren Referenzzeiträumen erwirtschaftet wurden.

Reinvestierte Gewinne werden in dem Zeitraum erfasst, in dem sie anfallen.

3.2.4 **Einkommen aus Investmentfondsanteilen (D.443)**

Vermögenseinkommen aus Investmentfondsanteilen (einschließlich Mutual Fund und Unit Trust) setzt sich aus zwei getrennten Positionen zusammen: *Ausschüttungen aus Investmentfondsanteilen* (D.4431) und *Einbehaltene Gewinne aus Investmentfondsanteilen* (D.4432).

Gewinne aus Investmentfonds können als an die Anteilseigner weitergegebene Gewinne betrachtet werden, da sie in Form von Vermögenseinkommen aus dem Beteiligungskapital der Anteilseigner erzielt werden. Investmentfonds erzielen Einkommen, indem sie das Geld der Anteilseigner anlegen. Mit dem von den Anteilseignern erzielten Einkommen aus Investmentfonds ist das Vermögenseinkommen gemeint, das aus den Wertpapieranlagen des Investmentfonds nach Abzug des Betriebsaufwands erzielt wird. Der nach Abzug des Betriebsaufwands festgestellte Nettogewinn des Investmentfonds gehört den Anteilseignern. Soweit nur ein Teil des Nettogewinns als Dividende an die Anteilseigner ausgeschüttet wird, ist der einbehaltene Gewinn so zu behandeln, als wenn er an die Anteilseigner ausgeschüttet und anschließend reinvestiert worden wäre.

3.2.5 **Vermögenseinkommen aus Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen**

Zwecks Definition dieses Postens werden dessen Komponenten getrennt betrachtet; sie sind nicht Teil der Datenanforderung für die Zahlungsbilanz.

3.2.5.1 **Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen (D.441)** entspricht den gesamten Primäreinkommen aus der Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen. Rückstellungen sind Beträge, für die die Versicherungsgesellschaft eine entsprechende Verbindlichkeit gegenüber den Policeninhabern anerkennt.

3.2.5.2 **Kapitalerträge aus Ansprüchen gegenüber Alterssicherungssystemen (D.442)**

Alterssicherungsansprüche beruhen auf Systemen mit Beitrags- oder Leistungszusagen.

3.3 **Sonstiges Primäreinkommen**

Die Untergliederung erfolgt nach institutionellem Sektor des Meldelands (Staat oder übrige Sektoren) und umfasst die folgenden Kategorien: *Produktions- und Importabgaben, Subventionen* und *Pachteinkommen.*

3.3.1 **Produktions- und Importabgaben (D.2)**

Dieser Posten umfasst die folgenden Kategorien:

3.3.1.1 **Gütersteuern (D.21)** sind pro Einheit bestimmter produzierter oder grenzüberschreitend gehandelter Waren oder Dienstleistungen zu entrichten. Hierunter fallen z. B. Mehrwertsteuern, Zölle, Verbrauchsabgaben und -steuern.

▼M4

3.3.1.2 Die **sonstigen Produktionsabgaben (D.29)** umfassen alle Abgaben, die Unternehmen aufgrund ihrer Produktionstätigkeit entrichten müssen, einschließlich Abgaben für Berechtigungen zur Ausübung einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit.

3.3.2 **Subventionen (D.3)**

Dieser Posten umfasst die folgenden Kategorien:

3.3.2.1 **Gütersubventionen (D.31)** sind pro Einheit bestimmter produzierter Waren oder Dienstleistungen zu zahlen.

3.3.2.2 Zu den **sonstigen Subventionen (D.39)** zählen jegliche Subventionen mit Ausnahme von Gütersubventionen, die gebietsansässige produzierende Einheiten aufgrund ihrer Produktionstätigkeit erhalten.

3.3.3 **Pachteinkommen (D.45)**

Pachteinkommen bezeichnet Einkommen, das erzielt wird, indem natürliche Ressourcen einer gebietsfremden institutionellen Einheit zur Verfügung gestellt werden. Zu den Pachteinkommen zählen z. B. Beträge, die für die Nutzung von Land zur Erschließung von Mineralien und sonstigen Bodenschätzen und für Fischerei-, Forst- und Weiderechte zu entrichten sind. Die regelmäßigen Zahlungen der Pächter natürlicher Ressourcen – z. B. Bodenschätze – werden zwar häufig als Lizenzgebühren bezeichnet, doch sind sie den Pachteinkommen zuzurechnen.

4. **SEKUNDÄREINKOMMEN**

Das Sekundäreinkommenskonto zeigt laufende Übertragungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden. Eine Übertragung ist die Buchung einer Lieferung von Waren, Dienstleistungen, finanziellen Vermögenswerten oder sonstigen nicht produzierten Vermögensgütern durch eine institutionelle Einheit an eine andere institutionelle Einheit, ohne dass dafür eine entsprechende Gegenleistung von wirtschaftlichem Wert erhalten wird. Laufende Transfers erfassen alle Übertragungen mit Ausnahme von Vermögensübertragungen.

Die Untergliederung der laufenden Transfers erfolgt nach dem institutionellen Sektor, der Lieferant oder Empfänger einer Übertragung im Meldeland ist *(Staat oder übrige Sektoren)*.

Zu den **laufenden Übertragungen des Staates** zählen *Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw., Sozialbeiträge, Sozialleistungen, laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, Übrige laufende Übertragungen, MwSt.- und BNE-basierte EU-Eigenmittel.*

Zu den **laufenden Übertragungen der übrigen Sektoren** zählen *Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw., Sozialbeiträge, Sozialleistungen, Übrige laufende Transfers, Nettoprämien für Schadenversicherungen, Schadenversicherungsleistungen und Berichtigungen infolge Veränderungen betrieblicher Altersicherungsansprüche.* Zu den *übrigen laufenden Transfers* (D.75) zählen *Übertragungen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden privaten Haushalten* (Darunter: *Heimatüberweisungen*).

4.1 **Einkommen- und Vermögensteuern (D.5)**

Zu den Einkommens- und Vermögenssteuern in den Außenbilanzen zählen hauptsächlich Steuern auf Einkommen, die Gebietsfremde erzielen, indem sie ihre Arbeitskraft oder finanzielle Vermögenswerte zur Verfügung stellen. Außerdem sind Steuern auf Kapitalerträge aus Vermögenswerten von Gebietsfremden erfasst. Steuern auf Einkommen und Kapitalerträge aus finanziellen Vermögenswerten sind grundsätzlich Verbindlichkeiten der *Übrigen Sektoren* (natürliche Personen, Kapitalgesellschaften und Organisationen ohne Erwerbszweck) und Forderungen des Sektors *Staat*.

4.2 **Nettosozialbeiträge (D.61)**

Sozialbeiträge sind die tatsächlichen oder unterstellten Beiträge, die die privaten Haushalte an Sozialversicherungen leisten, um Rückstellungen für die später auszuzahlenden Sozialleistungen zu bilden.

▼M4

4.3 **Sozialleistungen (D.62 + D.63)**

Zu den Sozialleistungen zählen Leistungen, die aufgrund von Sozial- und Alterssicherungssystemen gezahlt werden. Hierunter fallen Alterssicherungsleistungen und sonstige Leistungen in Bezug auf Ereignisse oder Umstände wie z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Wohnung und Bildung; die Leistungen können als Geld- oder Sachleistung erbracht werden.

4.4 **Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen (D.71)**

Prämien für Nichtlebensversicherungen bestehen aus den Bruttoprämien, die Policeninhaber zahlen müssen, um während des Rechnungslegungszeitraums Versicherungsschutz zu erhalten (verdiente Prämien), und den zusätzlichen Prämien in Höhe der Einkommen aus Versicherungsverträgen abzüglich des Dienstleistungsentgelts der Versicherungsgesellschaften. Das Dienstleistungsentgelt wird im Rahmen des Erwerbs von Dienstleistungen durch die Policeninhaber entrichtet. Es fällt unter Versicherungsdienstleistungen. Auch Nettoprämien für Standardgarantie-Systeme fallen unter diese Position.

4.5 **Nichtlebensversicherungsleistungen (D.72)**

Nichtlebensversicherungsleistungen sind Beträge, die zur Begleichung von Schadensforderungen zu entrichten sind, die während des laufenden Rechnungslegungszeitraums fällig werden. Die Schadensforderungen werden zu dem Zeitpunkt fällig, an dem das Ereignis stattfindet, das eine wirksame Forderung begründet. Auch Forderungen, die im Rahmen von Standardgarantie-Systemen zahlbar sind, werden unter dieser Position erfasst.

4.6 **Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74)**

Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit sind laufende Übertragungen von Geld- oder Sachleistungen zwischen Regierungen unterschiedlicher Länder oder zwischen Regierungen und internationalen Organisationen. Auch Übertragungen im Hinblick auf EU- Institutionen fallen unter die laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit.

4.7 **Übrige laufende Transfers (D.75)**

Zu den als Geld- oder Sachleistung zu erbringenden übrigen laufenden Übertragungen zählen *Laufende Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck (D.751), Laufende Transfers zwischen privaten Haushalten (D.752), Übrige laufende Transfers, a. n. g. (D.759)*, einschließlich Geldstrafen und gebührenpflichtiger Verwarnungen, eines Teils der Zahlungen für Lotterie und Spiele, Entschädigungszahlungen und sonstiger laufender Übertragungen.

4.7.1 **Persönliche Übertragungen (zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden privaten Haushalten)**

Die Transfers zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden privaten Haushalten umfassen alle laufenden Übertragungen von Geld- oder Sachleistungen durch gebietsansässige private Haushalte an gebietsfremde private Haushalte bzw. durch gebietsfremde private Haushalte an gebietsansässige private Haushalte. Unter diese Übertragungen fällt auch die Position „Darunter: *Heimatüberweisungen*“.

4.7.1.1 **Heimatüberweisungen**

Heimatüberweisungen sind Übertragungen von Migranten, die in neuen Wirtschaftsgebieten gebietsansässig sind und dort in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, an gebietsfremde private Haushalte. Personen, die sich weniger als ein Jahr in neuen Wirtschaftsgebieten aufhalten und dort arbeiten, gelten als gebietsfremd und ihre Vergütung wird unter Arbeitnehmerentgelt verbucht.

4.8 **MwSt.- und BNE-basierte EU-Eigenmittel (D.76)**

Die MwSt.- und BNE-basierten Eigenmittel aus der dritten und vierten Eigenmittelquelle der Union sind laufende Übertragungen der einzelnen Mitgliedstaaten, die der jeweilige Staat an die Unionsorgane zahlt.

▼M4

4.9 **Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche (D.8)**

Die Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche ist notwendig, um die Behandlung von Alterssicherungsleistungen einerseits als laufende Übertragungen und andererseits als Forderungen in Einklang zu bringen. Nach der Berichtigung entspricht der Leistungsbilanzsaldo dem Betrag, der sich ergäbe, wenn Sozialbeiträge und Alterssicherungsleistungen nicht als laufende Übertragungen erfasst würden.

B. VERMÖGENSÜBERTRAGUNGSBILANZ

Die Vermögensübertragungsbilanz umfasst *Vermögensübertragungen* sowie *Erwerb/Veräußerung von nicht produziertem Sachvermögen*.

5.1 **Bruttoerwerb und -veräußerung von nicht produziertem Sachvermögen**

Unter nicht produziertes Sachvermögen fallen a) natürliche Ressourcen, b) Verträge, Miet- /Leasingverhältnisse sowie Lizenzen und c) Marketing-Vermögenswerte (Markennamen, Warenzeichen) und Firmenwert. Erwerb und Veräußerung von nicht produziertem Sachvermögen wird gesondert auf Bruttobasis erfasst und nicht saldiert. Im Rahmen dieser Position der Vermögensübertragungsbilanz sind lediglich Erwerb/Veräußerung und nicht Verwendung der entsprechenden Vermögenswerte zu erfassen.

5.2 **Vermögenstransfers (D.9)**

Zu den Vermögenstransfers zählen i) Übertragungen des Eigentums an Sachanlagen, ii) Übertragungen von finanziellen Mitteln, die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Sachanlagen verbunden oder davon abhängig sind, und iii) der Erlass von Verbindlichkeiten durch Gläubiger, ohne dass hierfür eine Gegenleistung erbracht wird. Vermögensübertragungen können als Geld- oder Sachleistung erfolgen (z. B. Schuldenerlass). Die Unterscheidung zwischen laufenden Transfers und Vermögenstransfers richtet sich in der Praxis nach der Verwendung der übertragenen Vermögenswerte im Empfängerland. Die Untergliederung der Vermögenstransfers erfolgt nach dem institutionellen Sektor, der im Meldeland Lieferant oder Empfänger einer Übertragung ist *(Staat* oder *Übrige Sektoren*).

Zu den Vermögenstransfers zählen *Vermögenswirksame Steuern*, *Investitionszuschüsse* und *sonstige Vermögenstransfers*.

5.2.1 **Vermögenswirksame Steuern (D.91)**

Vermögenswirksame Steuern sind Zwangsabgaben, die in unregelmäßigen und großen Abständen auf den Wert der Vermögensgegenstände oder das Reinvermögen der institutionellen Einheiten bzw. auf Vermögenswerte erhoben werden, die zwischen institutionellen Einheiten übertragen werden. Hierzu zählen Erbschaft- und Schenkungssteuern, die als Abgaben auf das Vermögen der Begünstigten erhoben werden.

5.2.2 **Investitionszuschüsse (D.92)**

Investitionszuschüsse sind Geld- oder Sachvermögensübertragungen, die dazu bestimmt sind, den Erwerb von Sachanlagen ganz oder teilweise zu finanzieren. Die Empfänger sind verpflichtet, als Geldleistung erhaltene Investitionszuschüsse für Bruttoanlageinvestitionen zu verwenden, und die Zuschüsse sind oft an bestimmte Investitionsvorhaben, z. B. Großbauprojekte, gebunden.

5.2.3 **Sonstige Vermögenstransfers (D.99)**

Hierunter fallen umfangreiche einmalige Entschädigungszahlungen für Großschäden, die durch Versicherungsverträge nicht abgedeckt sind, umfangreiche Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen, einschließlich an Organisationen ohne Erwerbszweck. Auch *Schuldenerlass* wird von dieser Kategorie erfasst.

▼M4

5.2.3.1 **Schuldenerlass**

Schuldenerlass ist die freiwillige vollständige oder teilweise Aufhebung einer Verbindlichkeit im Rahmen eines Vertrags zwischen einem Gläubiger und einem Schuldner.

C. KAPITALBILANZ UND AUSLANDSVERMÖGENSSTATUS

Im Allgemeinen erfasst die *Kapitalbilanz Transaktionen* in Bezug auf finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden. Die Kapitalbilanz weist die Transaktionen auf Nettobasis aus: Der Nettozugang an finanziellen Aktiva entspricht dem Zugang an Aktiva abzüglich der Verringerung von Aktiva.

Im *Auslandsvermögensstatus* wird zum Quartalsende der Wert derjenigen finanziellen Vermögenswerte, die Forderungen von Gebietsansässigen eines Wirtschaftsgebiets gegenüber Gebietsfremden darstellen, und der Verbindlichkeiten der Gebietsansässigen eines Wirtschaftsgebiets gegenüber Gebietsfremden zuzüglich des als Währungsreserve gehaltenen Goldbullions ausgewiesen. Die Differenz aus den Forderungen und Verbindlichkeiten ist die Nettoposition im Auslandsvermögensstatus und ist entweder als Nettoforderung oder als Nettoverbindlichkeit gegenüber der übrigen Welt ausgewiesen.

Der Wert, den der Auslandsvermögensstatus am Ende eines Berichtszeitraums aufweist, ergibt sich aus Positionen am Ende des vorherigen Berichtszeitraums, Transaktionen im laufenden Berichtszeitraum und sonstigen Veränderungen, die nicht auf Transaktionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden zurückzuführen sind und auf **sonstigen Bestandsveränderungen** und **Neubewertungen** aufgrund **veränderter Wechselkurse oder sonstiger Preisänderungen** beruhen können.

Im Rahmen der funktionalen Gliederung werden grenzüberschreitende finanzielle Transaktionen und Positionen in *Direktinvestitionen, Wertpapieranlagen, Finanzderivate (ohne Währungsreserven) und Mitarbeiteraktienoptionen, Übriger Kapitalverkehr* und *Währungsreserven* unterteilt. Grenzüberschreitende finanzielle Transaktionen und Positionen werden außerdem nach dem Muster von Tabelle 7 nach Instrumentenkategorien und institutionellen Sektoren untergliedert.

Grundlage für die Bewertung von Transaktionen und Positionen sind die Marktpreise. Der Nennwert wird für Positionen verwendet, die sich auf nicht handelbare Instrumente beziehen, d. h. Kredite, Einlagen und sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten. Transaktionen mit diesen Instrumenten werden jedoch zu Marktpreisen bewertet. Damit die Unterschiede zwischen der Marktbewertung der Transaktionen und dem Nennwert der Positionen berücksichtigt werden können, erfasst der Verkäufer die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Transaktionswert als *Sonstige Preisänderungen* während des Zeitraums, in dem der Verkauf stattfindet, und der Käufer erfasst den spiegelbildlichen Wert als *Neubewertung aufgrund sonstiger Preisänderungen.*

Die Kapitalbilanz der Zahlungsbilanz und der Auslandsvermögensstatus enthalten Gegenbuchungen für periodengerecht abgegrenzte Erträge aus Instrumenten, die nach den jeweiligen funktionalen Kategorien geordnet sind.

6.1 **Direktinvestitionen**

Bei Direktinvestitionen kontrolliert ein Gebietsansässiger eines Wirtschaftsgebiets (Direktinvestor) ein Unternehmen, das in einem anderen Wirtschaftsgebiet ansässig ist (Direktinvestitionsunternehmen), oder übt einen erheblichen Einfluss auf dessen Unternehmensführung aus. Eine solche Direktinvestitionsbeziehung liegt nach den internationalen Grundsätzen nachweislich vor, wenn ein Investor, der in einem Wirtschaftsgebiet ansässig ist, unmittelbarer oder mittelbarer Eigentümer von mindestens 10 % der Stimmrechte eines in einem anderen Wirtschaftsgebiet ansässigen Unternehmens ist. Auf der Basis dieses Kriteriums kann eine Direktinvestitionsbeziehung zwischen einer Reihe von verbundenen Unternehmen bestehen, unabhängig davon, ob die Verflechtungen nur einen einzigen Beteiligungsstrang oder mehrere Beteiligungsstränge betreffen, und sie kann sich auf Direktinvestitionen von Unternehmen an ihren Tochtergesellschaften, Enkelgesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen erstrecken. Ist die Direktinvestition einmal getätigt, so werden alle nachfolgenden Finanztransaktionen/-anlagen zwischen den verbundenen Rechtssubjekten als Direktinvestitionstransaktionen/-positionen erfasst.

▼M4

Das *Beteiligungskapital* umfasst Kapitalbeteiligungen an Zweigniederlassungen sowie an Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen. Die *Reinvestierten Gewinne* bestehen aus der Gegenbuchung für den auf den Direktinvestor entfallenden Teil an den nicht als Dividende ausgeschütteten Erträgen von Tochtergesellschaften oder anderen verbundenen Unternehmen und Erträgen von Zweigniederlassungen, die dem Direktinvestor nicht zugeflossen sind und unter *Vermögenseinkommen* erfasst werden (vgl. 3.2.3).

Direktinvestitionskapital und -*schuldtitel* werden außerdem nach der Art des Verhältnisses der Rechtssubjekte und nach der Ausrichtung der Anlage untergliedert. Es werden drei Arten von Direktinvestitionsbeziehungen unterschieden:

a) **Investitionen von Direktinvestoren in Direktinvestitionsunternehmen.** Hierunter fallen Investitionszuflüsse (und -bestände) vom Direktinvestor an seine Direktinvestitionsunternehmen (unabhängig davon, ob eine unmittelbare oder mittelbare Kontrolle oder Einflussnahme vorliegt);

b) **Rückfluss von Direktinvestitionskapital** (**Reverse Investment)**. Bei dieser Direktinvestitionsbeziehung liegen Investitionszuflüsse (und -bestände) von den Direktinvestitionsunternehmen an den Direktinvestor vor;

c) **zwischen Schwesterunternehmen.** Hierunter fallen Investitionszuflüsse (und -bestände) zwischen Unternehmen, die sich nicht gegenseitig kontrollieren oder beeinflussen, jedoch unter der Kontrolle oder dem Einfluss desselben Direktinvestors stehen.

6.2 **Wertpapieranlagen**

Zu den Wertpapieranlagen zählen Transaktionen mit und Bestände an Schuldverschreibungen und Dividendenwerten, sofern sie nicht als Direktinvestitionen oder Währungsreserven erfasst werden. Zu den Wertpapieranlagen zählen *Dividendenwerte, Investmentfondsanteile* und *Schuldverschreibungen*, sofern sie nicht als Direktinvestitionen oder Währungsreserven erfasst werden. Transaktionen im Zusammenhang mit Repogeschäften und Wertpapierverleihgeschäften fallen nicht unter Wertpapieranlagen.

6.2.1 **Anteilsrechte (F.51/AF.51)**

Die Anteilsrechte erfassen alle Instrumente, die Forderungen auf den Liquidationswert einer Kapitalgesellschaft oder Quasi-Kapitalgesellschaft nach Befriedigung der Forderungen aller Gläubiger darstellen. Im Gegensatz zu Schuldverschreibungen verleihen Anteilsrechte ihrem Inhaber grundsätzlich kein Recht auf einen im Voraus festgelegten oder nach einer festgelegten Formel bestimmbaren Betrag. Anteilsrechte setzen sich aus *Börsennotierten* und *Nicht börsennotierten* Anteilen zusammen.

Börsennotierte Aktien (F.511/AF.511) sind Anteilspapiere, die an einer amtlichen Börse oder anderen Sekundärmärkten notiert sind. **Nicht börsennotierte Aktien (F.512/AF.512)** sind nicht an einer Börse notierte Anteilspapiere.

6.2.2 **Anteile an Investmentfonds (F.52/AF.52)**

Investmentfondsanteile werden von Investmentfonds ausgegeben. Handelt es sich bei dem Investmentfonds um einen Trust, werden die Anteile als „Units“ bezeichnet. Investmentfonds stellen Organismen für gemeinsame Anlagen dar, in denen Investoren gemeinsam Mittel für Investitionen in finanzielle bzw. nichtfinanzielle Aktiva anlegen. Investmentfondsanteile haben eine besondere finanzielle Mittlerfunktion als Form der gemeinsamen Anlage in sonstige Vermögenswerte, daher werden sie gesondert von anderen Beteiligungen identifiziert. Außerdem wird ihr Einkommen anders behandelt, weil *Reinvestierte Gewinne* unterstellt werden müssen.

▼M4

6.2.3 **Schuldverschreibungen (F.3/AF.3)**

Schuldverschreibungen sind handelbare Instrumente, die dem Nachweis einer Schuld dienen. Hierzu zählen Schatzwechsel („bills“), Schuldverschreibungen („bonds“, „notes“, „debentures“), handelbare Einlagenzertifikate, Commercial Paper, forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities), Geldmarktpapiere und vergleichbare Instrumente, die üblicherweise an den Finanzmärkten gehandelt werden. Transaktionen und Positionen im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen werden nach der ursprünglichen Laufzeit in *Kurz-* und *langfristige* Schuldverschreibungen unterteilt.

6.2.3.1 **Kurzfristige Schuldverschreibungen (F.31/AF.31)**

Kurzfristige Schuldverschreibungen sind entweder auf Anforderung zur Zahlung fällig oder werden mit einer ursprünglichen Laufzeit von bis zu einem Jahr ausgegeben. Im Allgemeinen verleihen sie dem Inhaber das uneingeschränkte Recht, zu einem bestimmten Zeitpunkt einen vereinbarten, festen Geldbetrag zu erhalten. Im Normalfall werden diese Instrumente mit einem Abschlag an organisierten Märkten gehandelt, wobei sich der Abschlag nach dem Zinssatz und der Restlaufzeit richtet.

6.2.3.2 **Langfristige Schuldverschreibungen (F.32/AF.32)**

Langfristige Schuldverschreibungen werden mit einer ursprünglichen Laufzeit von über einem Jahr oder ohne festgelegte Laufzeit ausgegeben (ausgenommen sind auf Anforderung zahlbare Schuldverschreibungen, die als kurzfristige Schuldverschreibungen gelten). Sie verleihen dem Inhaber üblicherweise a) das uneingeschränkte Recht auf ein festes finanzielles Einkommen bzw. auf ein vertraglich festgelegtes, variables finanzielles Einkommen (wobei die Zinszahlung vom Gewinn des Schuldners unabhängig ist) sowie b) das uneingeschränkte Recht auf Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Kapitalsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt oder mehreren bestimmten Zeitpunkten.

Die Transaktionen werden in der Zahlungsbilanz erfasst, wenn die Gläubiger oder Schuldner die Forderung oder Verbindlichkeit in ihren Büchern eintragen. Die Transaktionen werden zum tatsächlich gezahlten oder vereinnahmten Preis abzüglich Provision und Kosten erfasst. Bei verzinslichen Wertpapieren ist daher der seit der letzten Zinszahlung aufgelaufene Zins, bei abgezinsten Wertpapieren der seit der Ausgabe akkumulierte Zins einzuschließen. Aufgelaufene Zinsen sind für die Kapitalbilanz der Zahlungsbilanzstatistik und den Auslandsvermögensstatus einzuschließen; diese Erfassungen müssen Gegenbuchungen in der jeweiligen Einkommensposition aufweisen.

6.3 **Finanzderivate (ohne Währungsreserven) und Mitarbeiteraktienoptionen (F.7/AF.7)**

Ein Vertrag über ein Finanzderivat ist ein Finanzinstrument, das an ein bestimmtes anderes Finanzinstrument oder einen bestimmten Index oder eine bestimmte Ware gekoppelt ist und mit dem bestimmte finanzielle Risiken (z. B. Zinsrisiko, Wechselkursrisiko, Aktienkurs- und Warenpreisrisiken, Kreditrisiken usw.) eigenständig auf den Finanzmärkten gehandelt werden können. Dieser Posten wird getrennt von anderen Posten erfasst, da er sich auf Risikotransfer und nicht auf die Bereitstellung von Kapital oder sonstigen Ressourcen bezieht. Im Gegensatz zu anderen funktionalen Kategorien wird mit Finanzderivaten kein Primäreinkommen erzielt. Die mit Zinsderivaten verbundenen Nettokapitalflüsse werden als „Finanzderivate“ und nicht als „Vermögenseinkommen“ erfasst. Transaktionen mit und Positionen in Finanzderivaten werden getrennt von den Werten etwaiger zugrunde liegender Posten, auf die sie sich beziehen, behandelt. Bei Optionen wird die volle Prämie (d. h. der Kauf-/Verkaufspreis der Option und die enthaltene Bearbeitungsgebühr) erfasst. Rückzahlbare Einschusszahlungen erfolgen in Form von Bargeld oder sonstigen Sicherheitsleistungen, die hinterlegt werden, um den Geschäftspartner gegen das Ausfallrisiko abzusichern. Sie werden als Einlagen unter „übriger Kapitalverkehr“ (wenn die Verbindlichkeiten des Schuldners der Geldmenge im weiteren Sinn zugerechnet werden) oder unter „sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten“ erfasst. Nicht rückzahlbare Einschusszahlungen (auch als Nachschuss oder „Variation Margin“ bezeichnet) verringern die finanzielle Verbindlichkeit, die durch ein Derivat begründet wird; sie werden daher den Transaktionen mit Finanzderivaten zugerechnet.

▼M4

Mitarbeiteraktienoptionen sind Optionen, Beteiligungen an einem Unternehmen zu kaufen, die den Mitarbeitern des Unternehmens als eine Form der Vergütung angeboten werden. Wenn eine Mitarbeiteraktienoption unbeschränkt an den Finanzmärkten gehandelt werden kann, wird sie als Finanzderivat eingestuft.

6.4 **Übriger Kapitalverkehr**

Bei der Position „Übriger Kapitalverkehr" handelt es sich um eine Auffangkategorie, die Positionen und Transaktionen umfasst, welche nicht unter Direktinvestitionen, Wertpapieranlagen, Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen oder Währungsreserven fallen. Soweit die nachstehenden Kategorien von Forderungen und Verbindlichkeiten nicht unter Direktinvestitionen oder Währungsreserven fallen, beinhaltet die Position „Übriger Kapitalverkehr" a) *Sonstige Anteilsrechte*, b) *Bargeld und Einlagen*, c) *Kredite* (einschließlich Inanspruchnahme von Krediten und Darlehen des IWF), d) *Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme*, e) *Handelskredite und Anzahlungen*, f) *Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten* und g) *Zuteilungen von SZR* (SZR-Bestände werden den Währungsreserven zugerechnet).

Bei Krediten, Einlagen und übrigen Forderungen/Verbindlichkeiten, die mit einem Abschlag verkauft werden, können die in der Kapitalbilanz erfassten Transaktionswerte von den im Auslandsvermögensstatus erfassten Nennwerten abweichen. Diese Abweichungen werden als *Neubewertung bei den sonstigen Veränderungen* unter den finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten erfasst.

6.4.1 **Sonstige Anteilsrechte (F.519/AF.519)**

Zu den sonstigen Anteilsrechten zählt Beteiligungskapital, das nicht in Form von Wertpapieren vorliegt und daher nicht bei den Wertpapieranlagen erfasst wird. Die Beteiligung am Kapital einiger internationaler Organisationen liegt nicht in Form von Wertpapieren vor und fällt daher unter *Sonstige Anteilsrechte.*

6.4.2 **Bargeld und Einlagen (F.2/AF.2)**

Die Position „Bargeld und Einlagen" erfasst Bargeldumlauf und Einlagen. Einlagen sind standardisierte, nicht handelbare Verträge, die normalerweise von Einlageninstituten angeboten werden und die Einlage sowie spätere Entnahme eines variablen Geldbetrags durch den Gläubiger ermöglichen. Im Rahmen einer Einlage garantiert der Schuldner üblicherweise, dem Anleger die Hauptforderung zurückzuzahlen.

„Kredite" und *Bargeld und Einlagen* werden anhand der Natur des Kreditnehmers unterschieden. Dies bedeutet, dass auf der Aktivseite Geld, das der gebietsansässige geldhaltende Sektor gebietsfremden Banken gewährt hat, zu den „Einlagen" gerechnet wird und Geld, das der gebietsansässige geldhaltende Sektor gebietsfremden Nichtbanken (d. h. institutionellen Einheiten außer Banken) gewährt hat, zu den „Krediten" gerechnet wird. Auf der Passivseite wird von gebietsansässigen Nichtbanken, d. h. Nicht-MFI, aufgenommenes Geld immer als *Kredite* verbucht. Diese Unterscheidung bedeutet letztendlich, dass alle Transaktionen, an denen gebietsansässige MFI und gebietsfremde Banken beteiligt sind, als „*Einlagen*" klassifiziert werden.

6.4.3 **Kredite (F.4/AF.4)**

Kredite sind Forderungen, die a) entstehen, wenn ein Gläubiger Geldmittel direkt an einen Schuldner verleiht, und b) durch nicht handelbare Dokumente verbrieft sind. Unter diese Position fallen jegliche Kredite einschließlich Hypotheken, Finanzierungsleasing und repoähnlicher Geschäfte. Sämtliche Repogeschäfte und repoähnlichen Geschäfte, d. h. Rückkaufvereinbarungen, „Sell/Buy-back"-Geschäfte und Wertpapierverleihgeschäfte (mit dem Austausch von Geld als Sicherheit) werden als besicherte Kredite und nicht als reine Wertpapierkauf- und -verkaufsgeschäfte behandelt und unter „*Übriger Kapitalverkehr*" innerhalb des gebietsansässigen Sektors, der das Geschäft durchführt, erfasst. Durch diese Behandlung, die auch der Bilanzierungspraxis von Banken und anderen finanziellen Kapitalgesellschaften entspricht, sollen die hinter diesen Finanzinstrumenten stehenden ökonomischen Beweggründe besser zum Ausdruck gebracht werden.

▼M4

6.4.4 **Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme (F.6/AF.6)**

Dazu zählt Folgendes: a) Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen (F.61), b) Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen (F.62), c) Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen, Ansprüche von Alterssicherungssystemen an die Träger von Alterssicherungssystemen, Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen (F.63+F.64+F.65) und d) Rückstellungen für Forderungen im Rahmen standardisierter Garantien (F.66).

6.4.5 **Handelskredite und Anzahlungen (F.81/AF.81)**

Handelskredite und Anzahlungen sind finanzielle Forderungen aus der direkten Kreditgewährung durch Waren- oder Dienstleistungslieferanten an ihre Kunden sowie aus Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten in Form von Vorauszahlungen der Kunden für Waren und Dienstleistungen, die noch nicht geliefert wurden. Handelskredite und Anzahlungen entstehen, wenn die Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen nicht gleichzeitig mit dem Übergang des Eigentums an einer Ware oder der Vornahme einer Dienstleistung erfolgt.

6.4.6 **Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten (F.89/AF.89)**

Unter diese Position fallen Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht bei den Handelskrediten und Anzahlungen oder den übrigen Instrumenten erfasst werden. Sie umfasst finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten, die als Gegenposten für Transaktionen gebildet werden, bei denen zwischen den Transaktionen und den entsprechenden Zahlungen ein zeitlicher Abstand besteht. Hierunter fallen Verbindlichkeiten durch Steuern, An- und Verkauf von Wertpapieren, Wertpapierleihgebühren, Golddarlehensgebühren, Löhne und Gehälter, Ausschüttungen und entstandene, aber noch nicht bezahlte Sozialbeiträge.

6.4.7 **Zuteilungen von Sonderziehungsrechten (SZR) (F.12/AF.12)**

Die Zuteilung von SZR an IWF-Mitglieder wird als Verbindlichkeit des Empfängers in der Position „SZR“ unter *Übrigem Kapitalverkehr* ausgewiesen und entsprechend erfolgt ein Eintrag in der Position „SZR“ bei den *Währungsreserven*.

6.5 **Währungsreserven**

Währungsreserven sind Auslandsforderungen, die von den Währungsbehörden kontrolliert werden und ihnen zur Deckung des Finanzierungsbedarfs für die Zahlungsbilanz, zur Intervention auf den Devisenmärkten zwecks Steuerung des Wechselkurses und für sonstige ähnliche Zwecke (z. B. zur Aufrechterhaltung des Vertrauens in Währung und Wirtschaft oder als Grundlage für die Aufnahme von Auslandskrediten) ohne Weiteres zur Verfügung stehen. Währungsreserven müssen als Fremdwährungsbestände, Forderungen gegenüber Gebietsfremden und tatsächlich vorhandene Aktiva vorliegen. Etwaige Aktiva sind ausgeschlossen. Der Begriff der Währungsreserven basiert darauf, dass sie von den Währungsbehörden „kontrolliert“ werden und ihnen für den Gebrauch „zur Verfügung stehen“.

6.5.1 **Währungsgold (F.11/AF.11)**

Währungsgold ist Gold, auf das die Währungsbehörden (oder sonstige Einrichtungen, die unter der tatsächlichen Kontrolle der Währungsbehörden stehen) einen Rechtsanspruch haben und das als Währungsreserve gehalten wird. Hierzu zählen *Goldbullion* und *Goldkonten ohne Zuweisung* bei Gebietsfremden, die einen Rechtsanspruch auf Herausgabe des Goldes beinhalten.

6.5.1.1 **Goldbullion** findet sich in Form von Münzen, Blöcken oder Barren mit einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendsteln, einschließlich Goldbullion in Goldkonten mit Zuweisung.

6.5.1.2 **Goldkonten ohne Zuweisung** beinhalten eine Forderung auf Herausgabe von Gold gegenüber dem Kontoverwalter. Für diese Konten verfügt der Kontenanbieter über Rechte an einem Bestand von physischem (einzelverwahrtem) Gold und räumt den Kontoinhabern auf Gold lautende Forderungen ein. Goldkonten ohne Zuweisung, die nicht als Währungsgold eingestuft werden, sind unter *Bargeld und Einlagen* beim *Übrigen Kapitalverkehr* zu verbuchen.

▼M4

6.5.2 **Sonderziehungsrechte (F.12/AF.12)**

Sonderziehungsrechte (SZR) sind internationale Währungsreserven, die vom IWF geschaffen und den Mitgliedern zur Ergänzung bestehender Währungsreserven zugeteilt werden. SZR werden ausschließlich von den Währungsbehörden der IWF-Mitglieder und einer begrenzten Anzahl internationaler Finanzinstitute, die als SZR-Inhaber zugelassen sind, gehalten.

6.5.3 **Reserveposition beim IWF**

Hierbei handelt es sich um die Summe aus a) der „Reservetranche“, d. h. den Fremdwährungsbeträgen (einschließlich SZR), die ein Mitgliedstaat kurzfristig beim IWF abrufen kann, und b) einer etwaigen Verbindlichkeit des IWF im Rahmen einer Kreditvereinbarung im Generalkonto, die dem Mitgliedstaat ohne weiteres zur Verfügung steht.

6.5.4 **Übrige Währungsreserven**

Sie umfassen: *Bargeld und Einlagen, Wertpapiere, Finanzderivate* und *sonstige Forderungen.* Mit *Einlagen* sind auf Anforderung verfügbare Einlagen gemeint. Zu den *Wertpapieren* zählen liquide und marktfähige Dividendenwerte und Schuldverschreibungen, die von Gebietsfremden begeben werden, einschließlich Investmentfondsanteilen. *Finanzderivate* werden nur dann bei den Währungsreserven erfasst, wenn die Derivate, die die Verwaltung der Währungsreserven betreffen, für die Bewertung der Währungsreserven wesentlich sind. Zu den *Sonstigen Forderungen* zählen Kredite an gebietsfremde Nichtbanken, langfristige Kredite an ein IWF-Treuhandkonto und sonstige finanzielle Forderungen, die zwar nicht unter die vorgenannten Posten fallen, jedoch von der Definition der Währungsreserven erfasst sind.